

Ute Kowalewski
Lerchenbergstr. 38
[06886] Lutherstadt Wittenberg

Ute Kowalewski, Lerchenbergstr. 38, [06886] Lutherstadt Wittenberg

Landkreis Göttingen
Landrat Marcel Riethig
Reinhäuser Landstraße 4

37083 Göttingen

vorab per Fax: 05 51 / 5 25 - 6 25 88

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

- 60 - 1103 - 23 -

Unser Zeichen

00073/23ga (sw/pe)

Ort, Datum

Lutherstadt Wittenberg, 01.09.2023

**Kowalewski, Ute ./ Landkreis Göttingen - e -
wegen vermeintlicher Nutzung des ehemaligen Hotel am Wiesenbeker Teich sowie Nutzung eines Kiosks und Wohnen in Wohnwagen**

vermeintliche Anhörung nach § 79 Abs. 4 Niedersächsischer Bauordnung (NBauO)

Sehr geehrter Herr Landrat Marcel Riethig,

in obigem Verfahren liegt mir Ihre Anhörung vom 14.08.2023 vor. In die Verfahrensakten einschließlich Sonderbände, sämtlicher Beiakten, beigezogener Akten anderer Behörden, Beweismittelordner nebst Spurenakten und sonstige Beweisstücke wird zunächst

A k t e n e i n s i c h t

ersucht.

Es wird höflich um Überlassung der Akten vor Ort gebeten. Zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen rege ich an, Aktendoppel anzulegen (Nr. 12 II RiStBV).

Hinsichtlich der der Unterzeichnerin im Schreiben vom 14.08.2023 gemachten Vorhaltungen, wird zunächst wie folgt Stellung genommen:

Begründung

1. Staat

aa) Völkerrechtliche Vereinigung

Die Unterzeichnerin ist mit in Ablichtung als Anlage

1

beigeschlossener **Identitätskarte Staatsangehörige** einer anderen völkerrechtlichen Vereinigung, eines Rechtssubjektes mit Namen „Königreich Deutschland“ (KRD), daß die Voraussetzungen eines Staates nach der Montevideo-Konvention von 1933 gemäß dem mit in Ablichtung als Anlage

2

beigefügten Gutachten vom 12.07.2023 (kurz Gutachten Staat) zur Frage „Ist das Königreich Deutschland ein Staat im Sinne des Völkerrechtes?“ erfüllt.

Die Voraussetzung für eine Interaktion von Staaten, die miteinander in Beziehungen treten (wollen), ist erst dann gegeben, wenn sie sich gegenseitig anerkennen. Dieses Anerkenntnis beinhaltet als einseitiges Gestaltungsrecht in Form einer abgegebenen völkerrechtlichen Willenserklärung die anzuerkennende Staatsqualität der anderen (Staats-)Vereinigung. **Die völkerrechtliche Existenz**, die früher noch konstitutiv angesehen wurde, **ist gegenwärtig** - auch sachlogisch nachvollziehbar - **deklaratorisch**. Das bedeutet, daß die ausdrückliche Anerkennung eines anderen bestehenden Staates die völkerrechtliche Subjektivität des anzuerkennenden Staates damit lediglich bestätigt, das objektive Vorliegen der Staatsqualität davon jedoch vollkommen unabhängig ist.

Die Interaktion zwischen einer internationalen Organisation oder einer überstaatlichen Vereinigung in einem Staat mit einem anderen Staat muss ebenfalls mit Hilfe internationalen Rechtes auf der Grundlage einer vertraglichen Beziehung stattfinden. Das ist bislang noch nicht erfolgt, da bundesrepublikanische (Verwaltungs-)Einrichtungen lediglich nur unterstellt sind, auf Grund dessen nicht anzunehmen ist, es handele sich hierbei um einen staatlichen Hoheitsträger.

Gesetzt den Fall, die Unterzeichnerin würde die durch Ihre Einrichtung angewendeten bundesrepublikanischen Regularien gemäß §§ 133, 157 BGB auslegen, ließe sich hierin völkerrechtlich die Aufnahme oder auch Anbahnung einer rechtsgeschäftlichen Beziehung inter partes erkennen, die dem Staat Königreich Deutschland angeboten wird. Insofern ließe sich bereits im Tätigwerden Ihrer Einrichtung per se das ausdrückliche Anerkenntnis eines anderen bestehenden Staates Königreich Deutschland und damit die völkerrechtliche Subjektivität des anzuerkennenden Staates lediglich bestätigt herleiten. Allerdings wären dann, wie oben bereits ausgeführt, die bundesrepublikanischen Regularien und Zuständigkeiten ebenfalls nicht gegeben.

Für einen anderen Staat, der, vom AG Dessau-Roßlau zum Az. 2 IN 315/16 bestellten Gutachter, vom Staatsoberhaupt des Königreich Deutschland auch wirksam in der Staatsform der konstitutionellen Wahl-Monarchie gegründet worden ist, ist Ihre Einrichtung ohnehin schon

n i c h t zuständig. Dazu wird auf das dortige Gutachten des Insolvenzverwalters Henning Schorisch im Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des [Peter Fitzek (sic!)] (im Gutachten Staat, **Anlage 2, b.b.**) verwiesen. Ob die sog. Bundesrepublik in zwei Teilen Deutschlands das Königreich Deutschland anerkennt, kann hier dahinstehen. Es sei jedoch darauf verwiesen, daß Ute Kowalewski ihr Recht auf freie Wahlmöglichkeit geltend macht, welcher Vereinigung sie angehören möchte. Allen anderen Mitgliedern dieser Vereinigung steht diese freie Wahlmöglichkeit ebenfalls offen. Dies ist bereits Grundlage für Regelwerke wie beispielsweise die UN-Charta. Ihre Einrichtung wird diesen Umstand kaum in Abrede stellen können.

Sofern die bundesrepublikanischen Dienststellen davon ausgehen, die Zu- und Angehörigkeit zu diesem Rechtssubjekt Königreich Deutschland spiele für vorliegende Beurteilungen keine Rolle, ist das neben der Sache. Dies als wahr unterstellt, würden sämtliche Mitglieder anderer Rechtssubjekte (Staaten) ebenfalls zu melde-, paß- und ausweisrechtlichen Beurteilungen ad libitum herangezogen werden. Solcher Umstand wäre geradezu grotesk. Die Ansicht allerdings, ob es sich beim Rechtssubjekt Königreich Deutschland um einen Staat oder einen Verein oder etwas Anderes handelt und ob dieser auch anerkannt ist, ist an dieser Stelle, wie oben ausgeführt, vollkommen ohne Belang. Andernfalls wären die bundesrepublikanischen Dienststellen erst recht nicht zuständig.

bb) Vorrangigkeit der staatlichen KRD-Ordnung gegenüber der BRD- Besatzungsordnung Rechtssubjekt KRD

Nach bundesrepublikanischen Normen wird ein Teil des Königreich Deutschland als nicht eingetragener Verein, d.h. als ein Rechtssubjekt gesehen, das, historisch gesehen, aus der Vereinigung NeuDeutschland entstanden ist. Bereits 2009 wurde mit dem Finanzamt Wittenberg und der Oberfinanzdirektion Magdeburg vereinbart, mit Hilfe des Vereines und der Stiftung NeuDeutschland eigene staatliche Strukturen aufzubauen, was letztlich durch die Gründung des Staates Königreich Deutschland am 16.09.2012 durch die Verkündung einer Verfassung Königreich Deutschland im Rahmen einer Staatsgründungszeremonie erfolgt ist. Ute Kowalewski ist angehöriges Mitglied dieser (neuen) Vereinigung Königreich Deutschland. Bereits damit scheidet die Zuständigkeit bundesrepublikanischer Dienststellen aus und die Rechtsgrundlage des Königreich Deutschland, nämlich die Verfassung des KRD, ist vorrangig anzuwenden.

Beweise in Ablichtung

Gutachten zum Staat vom 12.07.2023

Anlage 2, b.b.

Die Unterzeichnerin steht dazu, Mitglied im Königreich Deutschland zu sein und ist stolz darauf, am Aufbau einer freiheitlichen friedlichen Welt mitzuwirken, die im § 92 StGB formulierten Verfassungsgrundsätze umzusetzen und für die Prinzipien einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung einzutreten.

Es ist ihre freie Entscheidung gewesen, als Angehörige eines deutschen Volkes das Angebot des Art 146 GG anzunehmen und in freier Entscheidung eine Verfassung angenommen zu

haben. Dies ist die Verfassung Königreich Deutschland, welche letztlich am 16.09.2012 im Rahmen einer Verfassungsgebenden Versammlung mit und vor etwa 650, die deutschen Völker repräsentierenden Individuen, öffentlich durch den Obersten Souverän verkündet worden ist.

Zur Vorrangigkeit einer Verfassungsgebenden Versammlung, die „im Besitz des „pouvoir constituant“ ist, führt das BVerfG in seinem Entscheid vom 23.10.1951, Az. 2 BvG 1/51 aus, daß diese auf Grund ihres höheren Ranges eine besondere Stellung einnimmt. Dieser höher-rangigen Verfassungsgebenden Versammlung von außen Beschränkungen aufzuerlegen, ist folglich nicht stringent; damit unvereinbar und rechtswidrig.

Diese Verfassungsgebende Versammlung hält auch beständig weiter an, da die sich bereits bewährt habenden Bestimmungen dem gesamten deutschen Volke weiterhin angeboten werden, damit auch Jeder für sich beschließen kann, diese Verfassung anzunehmen. Es gibt keinerlei Einschränkungen, wie die neue deutsche Verfassung ins Leben treten darf, wie an ihr im Rahmen einer Verfassungsgebenden Versammlung gearbeitet wird, wie die Ideen der Verfassung sich verbreiten und wie diese letztlich von allen annahmewilligen Deutschen oder gar vom gesamten deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen und/oder angenommen wird.

Die Verfassungsgebende Versammlung hält zudem auch deshalb weiterhin an, weil es bereits Verfassungsänderungen gegeben hat und auch weiterhin gibt, welche im Reichsgesetzblatt des Königreich Deutschland auch veröffentlicht worden sind. An diesen Verfassungsänderungen arbeitet das gesamte deutsche Volk mit. Der Oberste Souverän, als Staatsoberhaupt des Königreich Deutschland, erhält von Individuen aus den deutschen Völkern auch weiterhin Vorschläge zur Verbesserung der Verfassung, was dann letztlich und auch beständig weiterhin zu sinnvollen Verfassungsänderungen führt. Auch in diesem Jahr steht noch eine große Verfassungsänderung an, da wieder zahlreiche sinnvolle Verbesserungsvorschläge eingegangen sind.

Das Königreich Deutschland erhebt als Staat den bereits im Jahre 2009 (mit den bundesrepublikanischen Dienststellen) vereinbarten Anspruch auf Gesamtstaatsgebiet und Vorrangigkeit. Die Rechtslage Deutschlands bietet dazu Raum. Das BVerfG hat nie Stellung zum Alleinvertretungsanspruch der BRD auf dem deutschen Gebiet in seinem Entscheid vom 31.07.1973, Az. 2 BvF 1/73 bezogen. Folglich handelt das Königreich Deutschland auch rechtmäßig, wenn es derartigen Anspruch für das gesamte deutsche Volk erhebt.

Dies ist gemäß Art. 146 GG auch immer noch ihr Auftrag. Das Königreich Deutschland war und ist hier ein Vorreiter und ermöglicht es jedem Einzelnen aus den deutschen Völkern/dem deutschen Volke, in freier Entscheidung den Beschluss zu fassen, diese neue Verfassung für sich anzunehmen.

Wie eine solche Verfassung ins Leben treten darf oder wie sie angenommen werden soll, darüber gibt es keine Einschränkungen. Das entschied auch schon das BVerfG in seinem Urteil 2 BvG 1/51. Im Leitsatz 21 ist zu lesen:

„Eine verfassungsgebende Versammlung hat einen höheren Rang als die auf Grund der erlassenen Verfassung gewählte Volksvertretung. Sie ist im Besitz des „pouvoir constituant“ (verfassungsgebende Gewalt). Mit dieser besonderen Stellung ist es unverträglich, daß ihr von außen Beschränkungen auferlegt werden.

a) Sie ist nur gebunden an die jedem geschriebenen Recht vorausliegenden überpositiven Rechtsgrundsätze ... Im übrigen ist sie ihrem Wesen nach unabhängig. Sie kann sich nur selbst Schranken auferlegen.

*b) Ihr Auftrag ist gegenständlich beschränkt. Sie ist nur berufen, **die Verfassung des neuen Staates und die Gesetze zu schaffen**, die notwendig sind, damit der Staat durch seine Verfassungsorgane die Unterzeichnerinkam handeln und funktionieren kann.*

c) Ihre Unabhängigkeit bei der Erfüllung dieses Auftrages besteht nicht nur hinsichtlich der Entscheidung über den Inhalt der künftigen Verfassung, sondern auch hinsichtlich des Verfahrens, in dem die Verfassung erarbeitet wird.“

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Weitere wichtige Leitsätze und Randnummern im Urteil lauten wie folgt:

Leitsatz 27:

„Das Bundesverfassungsgericht erkennt die Existenz überpositiven, auch den Verfassungsgesetzgeber bindenden Rechtes an und ist zuständig, das gesetzte Recht daran zu messen.“

Leitsatz 35:

„Das Grundgesetz enthält keine uneingeschränkte Garantie für den Bestand der derzeitigen Länder und ihrer Grenzen.“

Leitsatz 39:

„Die Vorschriften des Grundgesetzes (und der Landesverfassungen) über die Verfassungsorgane und ihre Kompetenzen beziehen sich auf intakte, nicht auf sterbende und werdende Länder. Während der Dauer eines Neugliederungsprozesses dürfen daher auch andere als die dort vorgesehenen Organe gebildet werden.“

Rn. 87 im Urteil:

„Es entspricht dem demokratischen Prinzip, daß die Willensentscheidung des Volkes die Grundlage jeder Staatsbildung sein muß.“

Rn. 104:

„Eine Garantie für die derzeit bestehenden Länder und ihre Grenzen kennt das Grundgesetz nicht. Im Gegenteil, es sieht, wie sich aus Art. 29 und Art. 118 GG ergibt, sowohl Veränderungen im Gebietsstand der einzelnen Länder als auch eine Neugliederung des Bundesgebietes vor, die zur Beseitigung eines oder mehrerer bestehender Länder führen kann. Diese Neugliederung kann sogar entgegen dem Willen der Bevölkerung des betroffenen Landes durchgeführt werden. Das Grundgesetz hat sich also zum „labilen Bundesstaat“ im Sinne Thomals (...) bekannt. Daraus folgt, daß es dem Grundgesetz nicht widerspricht, wenn ein Land gegen den Willen seiner Bevölkerung im Zuge einer Neugliederung seine Existenz verliert.“

Rn. 108:

„daß ein Volk über seine staatliche Grundordnung und damit auch über das Fortbestehen seines Staates grundsätzlich selbst zu bestimmen hat, ergibt sich allerdings aus dem demokratischen Prinzip.“

Auch Ausländer, die gewillt sind, sich der gefassten Ordnung anzuschließen und eine Staatsangehörigkeit Königreich Deutschland beantragen, können diese erhalten, wenn sie nach dem Antrag und der Einreichung von geeigneten Unterlagen dann eine Prüfung in deutscher Sprache zu den Inhalten der Verfassung Königreich Deutschland bestehen und sich so der gefassten Schöpfungs-, Rechte- und Werteordnung anschließen.

Die Schaffung des Königreich Deutschland war also auch aus grundgesetzlicher Sicht und aus Sicht des höchsten Gerichtes völlig legal. Das Grundgesetz kennt auch keine Beschränkungen einer wie auch immer gearteten Sezession. Auch im Völkergewohnheitsrecht ist die Statthaftigkeit einer Sezession vorhanden. Das allgemeine Völkerrecht ist gemäß Art. 25 GG

den Gesetzen vorrangig.

Diese **Schaffung des Staates Königreich Deutschland ist bereits 2009 mit dem Finanzamt Wittenberg und der Oberfinanzdirektion Magdeburg verhandelt und einvernehmlich vereinbart** worden. Hierbei waren der Verein und die Stiftung Neudeutschland die Grundlage dafür, alle für einen Staatsverein Königreich Deutschland erforderlichen institutionellen Organe und Strukturen zu schaffen und nach ihrer erfolgreichen Erforschung von Dauerhaftigkeit und Funktionalität eine gefasste Ordnung ins Leben zu rufen, welche die Schöpfungsordnung, also das überpositive Recht, beachtet. **Aufgrund dieser Vereinbarung ist die dauerhafte staatsvereinsrechtliche Ordnung mithilfe von konsensueller unechter Sezession geschaffen worden.** „Unechte Sezession“ deshalb, da es sich hierbei um die **vereinbarte Wiederherstellung völkerrechtlicher Vorschriften und Normen** handelt, die gegenwärtig immer noch verletzt sind. Es soll und wird also nur auf einvernehmlichem Wege mit der Bundesrepublik und allen Nachbarn ein **völkerrechtlich rechtmäßiger Zustand wiederhergestellt** werden. Ein paar Auszüge aus der mit der Oberfinanzdirektion Magdeburg vereinbarten Vereins- und Stiftungsverfassung „Neudeutschland“ als Vorläufer des Königreich Deutschland, woraus sich die einvernehmliche, also konsensuale Möglichkeit, zur (unechten) Sezession ergab und ergibt:

„ ... Schaffung einer gesetzgebenden Körperschaft oder Legislative, Jurisdiktion oder Judikative, ausführenden Gewalt oder Exekutive, Verwaltung usw. ... Dies soll hinsichtlich aller Tätigkeitsbereiche, hinsichtlich aller Eigentums- und Vermögenswerte, hinsichtlich aller ihr angegliederten natürlichen und juristischen Personen, Körperschaften und anderer Organisationen und Gemeinschaften und weiterer Bereiche ihres die Unterzeichnerinkens im Sinne des § 92 StGB innerhalb der Grenzen im Sinne des Art. 140 GG in Form von praktischer Handlung ausgeübt werden. ... Der Verein und die mit dem Verein verbundenen natürlichen und juristischen Personen und Körperschaften fördern damit in Selbstverwaltung den Aufbau eines sich entwickelnden Staatswesens in Sukzession gemäß völkerrechtlichen, ethischen und moralischen Normen und Werten.“

Die Schaffung eines Staates mit einer Verfassung war bereits in der Vereinsverfassung verankert und **mit der Bestätigung der Gemeinnützigkeit auch vereinbart.**

„Der Verein ... wird ... eine ...Verfassung als legitimierte Grundlage des Handelns schaffen und anbieten. Der Verein wird mithilfe des Rechts in Verbindung mit der gleichnamigen Stiftung eigene staatliche oder staatsähnliche Strukturen schaffen.“

Aus diesen vereinbarten Bestrebungen ergab sich die Schaffung des Königreich Deutschland und seine gefasste Ordnung. Die Verfassung des Königreich Deutschland ist als einer der zahlreichen noch zu liefernden Beweise der Existenz des Königreich Deutschland bequem über das Internet sogar in mehreren Sprachen abrufbar.

Diese Verfassung ist die Grundlage vieler dazu geschaffener institutioneller Organe des Rechtssubjektes Königreich Deutschland, wobei hier alle Staatsaufbaustrukturen vorhanden sind, die ein staatliches Leben und eine soziale Interaktion ermöglichen und die dem Einzelnen soziale Sicherheit bietet. Diese gefasste Ordnung ist Ausdruck (s. Art. 15 der Verfassung KRd) als auch Garant (s. Art. 16) der Schöpfungsordnung, also Ausdruck des höherrangigen überpositiven Rechtes. Das Königreich Deutschland ist auch für Ute Kowalewski un-

zweifelhaft existent. Das kann Ute Kowalewski auch gesichert annehmen, denn es hat ein Staatsgebiet, ein Staatsvolk, eine Staatsverfassung und mit Peter I., König von Deutschland [Peter Fitzek (sic!)], Menschensohn des Horst und der Erika ..., dem Obersten Souverän, und weiteren Staatsbeamten auch Hoheitsträger (sog. Staatsgewalt). Die dazugehörigen Urkunden und Dokumente sind auch veröffentlicht und wurden bereits u.a. bspw. im Verwaltungsverfahren - 7 K 3198/21.F – (Andreas Franke) vor dem VG Frankfurt am Main als Beweise geliefert.

Weitere Gebiete wurden durch Zustiftung von Bodenflächen von den Staatsangehörigen in die Stiftung Königreich Deutschland in dem Amtsräumen des Notars des KRD zum Staatsgebiet des Königreich Deutschland. Ebenso können, wurden und werden weiterhin durch den Kauf des Staatsoberhauptes als Treuhänder der Stiftung Königreich Deutschland (hier: die Unterzeichnerin, Peter, Menschensohn des Horst und der Erika ...) einvernehmlich Bodenflächen erworben und damit das Staatsgebiet des Königreich Deutschland auf friedliche Weise erweitert. Auch so wird der Art. 146 GG im Rahmen der Verfassungsgebenden Versammlung weiter umgesetzt.

Diese zugewonnenen Gebiete gehören im KRD zum sog. **Kernstaatsgebiet**.

Im **originären Kernstaatsgebiet** wird seit der Staatsgründung bis heute uneingeschränkt Hoheitsmacht vom Obersten Souverän des Königreich Deutschland und/oder seiner Amtsträger **im Staat** ausgeübt. Ebenso wird diese Hoheitsmacht im Kernstaatsgebiet **uneingeschränkt** über die Staatsangehörigen ausgeübt und über die Individuen, die sich auf diesem Gebiet aufhalten.

Im **Gesamtstaatsgebiet** (Gesamt-Deutschland in den völkerrechtlich korrekten Grenzen) wird die vorrangige Hoheitsmacht nur über die Staatsvereinszugehörigen und die Staatsangehörigen ausgeübt.

cc) Dreifach-Existenz des KRD

Weiter ist auszuführen: die Existenz des „Königreich Deutschland“ ist sogar eine Dreifache.

1. Es besteht ein **Staat Königreich Deutschland für die Staatsangehörigen**. Die Kenntnis der gefassten Ordnung im Königreich Deutschland ergibt sich daraus, daß alle Staatsangehörigen eine erfolgreiche Prüfung abzulegen haben, in der Kenntnisse über die Verfassung Königreich Deutschland nachzuweisen sind.

2. Es besteht ein nicht eingetragener (Staats-)Verein Königreich Deutschland für die Staatszugehörigen. Auch die Staatszugehörigen haben sich zur Verfassung Königreich Deutschland bekannt und sich dieser Ordnung unterstellt. Auch für diese gilt die Verfassung Königreich Deutschland vorrangig. Der nicht eingetragene (Staats-)Verein ist bereits Gegenstand gerichtlicher Handlungen gewesen und damit ist seine **Existenz bestätigt**.

Zum Insolvenzverfahren über das Vermögen des nicht eingetragenen (Staats-)Vereins Königreich Deutschland wird auf das Gutachten, den Abschlussbericht des Insolvenzverwalters Henning Schorisch, zum Insolvenzverfahren 2 IN 314/16 des AG Dessau-Roßlau und den Be-

schluss des AG Dessau-Roßlau vom 22.02.2021 zum dortigen Verfahren 2 IN 314/16 verwiesen (vgl. Gutachten Staat, **Anlage 2, b.b.**).

3. Es besteht eine **Stiftung Königreich Deutschland** als Sammelbecken des deutschen Volksvermögens. Treuhänder ist das Staatsoberhaupt, der König von Deutschland, die Unterzeichnerin, Peter, Menschensohn des Horst und der Erika Diese Stiftung Königreich Deutschland existiert. Schließlich besteht eine Stiftungsverfassung, **es existieren zwei notarielle Urkunden** dazu und diese Stiftung und ihr Treuhänder waren auch Partei in gerichtlichen Verfahren. Ihre Existenz ist durch das Bestehen öffentlicher Urkunden des Wittenberger Notars Scheibner UR-Nr. 669 des Jahres 2013 vom 09.10.2013 sowie UR-Nr. 585 des Jahres 2013 vom 22.08.2013 zudem offenkundig (vgl. Gutachten Staat, **Anlage 2, b.b.**).

2. Zeichnungsbefugnis und ~berechtigung

Im o.g. Schreiben vom 14.08.2023 zeichnet eine Frau Bretthauer. Die konkrete Rechtstellung von Frau Bretthauer innerhalb Ihrer Einrichtung ist jedoch unbekannt. Frau Bretthauer zeichnet lediglich „im Auftrage“.

Ein Beauftragter ist jemand, der etwas im Auftrag eines anderen erledigen, mithin eine gewisse Handlung vornehmen soll. Er kann dies jeweils nur für Mitarbeiter vornehmen, die mit ebenbürtigen Funktionen betraut sind.

Anders ein Stellvertreter, der hingegen eine Befugnis zur Stellvertretung besitzt, die bei Abwesenheit des eigentlichen Stelleninhabers dessen Funktion übernimmt. Ausschließlich dieser nur kann auch einen Stellenleiter vertreten, was ein nur Beauftragter hier nicht kann.

Dies vorangestellt, ist offensichtlich, daß der vermeintliche Beauftragte gar nicht berechtigt und befugt ist, den Behördenleiter zu vertreten. **Zumindest fehlt hier der erkennbare Nachweis, daß die Befugnis der vermeintlich Beauftragten weiter reichen soll, als diese üblicher Weise nur einem Stellvertreter inne wohnt.** Insofern **mangelt** es hierbei auch an einer **wirksamen Zeichnungsberechtigung**, da ein Beauftragter – wie oben dargestellt – gerade nicht über die gleichen Stellvertretungskompetenzen verfügt wie ein Stellvertreter.

a) Fehlende eigenhändige Unterschrift

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, daß folglich auf Ihrem Schreiben **keine eigenhändige Unterschrift eines berechtigt und befugten Zeichnenden aufgebracht** ist. Nach dem Urteil vom 16.09.2022 des LG Arnsberg, Az. 3 Ns-110 Js 1471/21-92/22 läßt die fehlende Unterschrift bspw. auf einem Strafbefehl die die Unterzeichnerinkasamkeit entfallen, da es sich **hierbei um einen wesentlichen Mangel handelt**. Dazu heißt es aaO, Rn. 3:

„Das Fehlen der Unterschrift ist ein wesentlicher Mangel, der einen Strafbefehl nicht wirksam werden läßt. Nach Auffassung der Kammer kommt es nicht darauf an, ob aus den Akten festgestellt werden kann, daß dennoch eine der Willensäußerung des Richters entsprechende Entscheidung vorliegt (zum Meinungsstand vgl. Meyer-Goßer/Schmitt, StPO, § 409, RN 13; KK-StPO, § 409 Rn. 13-15). Denn das Erfordernis der Unterzeichnung kann nicht anhand von Umständen aus der Akte, wie beispielsweise eines Namenskürzels bei der Begleitverfügung, fingiert werden. Insoweit ist anerkannt, daß die fehlende Unterzeichnung einer Urteilsurkunde

(§ 275 Abs. 2 StPO) nicht durch eine von dem erkennenden Richter unterzeichnete gesonderte Verfügung (der Zustellung) ersetzt werden kann (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 19. 7. 2011 - 1 RVs 166/11). Ähnlich wie bei einer Urteilsurkunde kann auch bei einem Strafbefehl nur durch die Unterzeichnung dokumentiert werden, daß der Richter die Verantwortung für den Inhalt des – gemäß § 408 Abs. 3 StPO nicht von ihm herrührenden – Schriftstücks übernehmen wollte. Die vergleichende Betrachtung wird durch § 410 Abs. 3 StPO gestützt.“
[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Bereits unter diesem Gesichtspunkt ist Ihr Schreiben unzulässig, da es bereits an einer formellen Rechtmäßigkeit mangelt.

b) Namenswiedergabe am Ende

Überdies schließt Ihr Schreiben gerade nicht mit der „Namenswiedergabe“ der vermeintlich Beauftragten. Mit „Namenswiedergabe“ ist der vollständige Name, d.h. der Ruf- und Familienname gemeint.

Ihr Schreiben vom 14.08.2023 endet lediglich mit der Bezeichnung „Bretthauer“. Der vollständige Namenswiedergabe fehlt.

Selbst wenn eine Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten Ihrer Einrichtung auf dem Dokument aufgebracht wäre – was jedoch nicht der Fall ist -, wäre es immer noch keine korrekte Unterschrift. Diese müßte den **vollständigen Namenszug erkennbar** wiedergeben.

Aus Ihrem Schreiben vom 14.08.2023 geht eindeutig hervor, daß diese Voraussetzungen alleamt **gerade nicht erfüllt** sind. Kurz vor dem Ende findet sich eine nicht vollständig identifizierbare Unterschrift im Zusammenhang mit dem Hinweis „im Auftrage“. Daß am Ende also Ihres o.g. Schreibens die Voraussetzungen durch die „Namenswiedergabe“ erfüllt sind, ist überhaupt nicht gegeben.

Auch aus diesem Grunde ist Ihr Schreiben vom 14.08.2023 nicht wirksam ergangen. Sofern grundsätzlich dies auf sämtliche durch Ihre Einrichtung verfaßten Schreiben zutrifft, teilen diese das gleiche Schicksal und sind daher nichtig.

Insofern kommt die Unterzeichnerin auch hierbei zum Ergebnis, daß Ihr sog. Verwaltungsakt und damit Ihr Schreiben vom 14.08.2023 nicht rechtmäßig und folglich **nichtig** ist.

Noch einmal zur Wiederholung:

Eine Frau Bretthauer ist nicht **nachweislich** stellvertretend für den vermeintlichen Behördenleiter zeichnungsberechtigt.

Unter diesen Umständen liegen Ihren Schreiben besonders schwerwiegende Fehler zu Grunde, da lediglich **mit der Zeichnungsberechtigung und ordnungsgemäßen Ausführung als Unterschrift auch eine wirksame Erklärung in den Rechtsverkehr eingebracht** wird. **Mit fehlender Zeichnungsberechtigung** handelt es sich auch um keine Urkunde sondern **lediglich** um einen **Entwurf**.

c) Schriftzug und Gültigkeit

Aus dem Schriftzug der Frau Bretthauer ohne Dienst(recht-)stellung ist der vollständige Name nicht erkennbar.

Der am Ende des vorliegenden Entwurfes aufgebrauchte Schriftzug der sehr wahrscheinlich nicht berechtigt und befugten Beschäftigten ohne vollständige Namensangabe ist weder erkenn- noch eindeutig identifizierbar.

2.1. Beschluß vom 11.04.2013 des BGH, Az. VII ZB 43/12

Im Beschluß vom 11.04.2013 des BGH, Az. VII ZB 43/12 wird zum Schriftzug und dessen Gültigkeit folgendes ausgeführt:

*„Der Schriftzug ... am Ende ... erfüllt die Anforderungen an die ... zu leistende Unterschrift nur, **wenn er erkennen lässt, daß der Unterzeichner seinen vollen Namen und nicht nur eine Abkürzung hat niederschreiben wollen** (st. Rspr.; beispielsweise BGH, Beschluss vom 28. September 1998 - II ZB 19/98, NJW 1999, 60).“*
[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Der vollständige Name der vermeintlich zuständigen Frau Bretthauer ohne Dienst(recht-)stellung ist nicht erkennbar. In dem vorgenannten Beschluß aaO heißt es unter Rn. 8 weiter dazu:

*„Bei der zu leistenden Unterschrift **muss es sich nach dem äußeren Erscheinungsbild um einen Schriftzug handeln, der erkennen lässt, daß der Unterzeichner seinen vollen Namen und nicht nur eine Abkürzung hat niederschreiben wollen** (BGH, Beschluss vom 28. September 1998 - II ZB 19/98, NJW 1999, 60). Ein Schriftzug, der seinem äußeren Erscheinungsbild nach **eine bewusste und gewollte Namensabkürzung** darstellt, **genügt den an eine eigenhändige Unterschrift zu stellenden Anforderungen nicht** (BGH, Beschlüsse vom 9. Februar 2010 - VIII ZB 67/09, juris Rn. 10 und vom 21. Februar 2008 - V ZB 96/07, Grundeigentum 2008, 539).“*
[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Der aufgebrauchte Schriftzug der nicht näher identifizierbaren Beschäftigten Bretthauer läßt sich nicht als flüchtig niedergelegte Unterschrift werten. Der Schriftzug besteht aus einem aufgebrauchten Großbuchstaben „B“, dem sich ein Kleinbuchstabe „r“ anschließt. Danach verläuft im ca. 45-Grad-Winkel rechtseitig nach unten ein kurzer Strich, der auf dreiviertel der Linie einen kleinen Kreis aufgebracht hat. Am Ende dieser Linie macht dieser im ganzen wirkende kleine Hyperbel eine längere Linie rechtseitig nach oben, dann wieder rechtseitig nach unten, dann wiederholt rechtseitig nach oben und sodann linkseitig wieder nach unten, wobei die Linie die untere Spitze der beiden zuvor gezeichneten Linie berührt, weiter nach links über die erste längere aufsteigende Linie kreuzt und in einer kleinen gebogenen Linie, oben leicht abknickend nach etwas rechts seitlich nach unten hinweg die zweite und dritte längeren Linien etwas mittig kreuzt und dann kurz darauf ausläuft, wobei der Schriftzug - mit Ausnahme der ersten beiden Buchstaben - auch nicht ansatzweise die weiteren Buchstaben des Namens der nicht näher identifizierbaren Beschäftigten Bretthauer erkennen läßt. Selbst bei großzügiger Betrachtung (vgl. dazu BGH, Beschluss vom 8. Januar 1997 - XII ZB 199/96, NJW-RR 1997, 760) lassen sich die rechtshängigen "Linien" nicht als Name deuten. Folglich entfaltet die aufgebrauchte „Unterschrift“ der nicht näher identifizierbaren Beschäftigten Bretthauer **keine die Unterzeichnerinssamkeit**.

2.2. Beschluß vom 16.09.2022 des LG Arnsberg, Az. 3 Ns-110 Js 1471/21-92/22

Ausweislich des Leitsatzes im Beschluß vom 16.09.2022 des LG Arnsberg, Az. 3 Ns-110 Js

1471/21-92/22 geht hervor:

„Ein vom Richter nicht unterzeichneter Strafbefehl steht einem fehlendem Eröffnungsbeschluss gleich, so daß das Verfahren ... einzustellen ist. Das Erfordernis der Unterzeichnung kann nicht anhand von Umständen aus der Akte (hier: Namenskürzel auf der Begleitverfügung) fingiert werden. Denn dadurch ist nicht dokumentiert, daß der Richter die Verantwortung für den Inhalt des nicht von ihm herrührenden Strafbefehlsentwurfs übernehmen wollte.“

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

So liegt der Fall im vorliegenden Verfahren. Die Unterschrift des zuständig Berechtigten und Befugten fehlt unter dem Schreiben vom 14.08.2023 gänzlich. Das vermeintliche Schreiben vom 14.08.2023 ist folglich **nicht unterzeichnet** und steht damit einem fehlenden Eröffnungsbeschuß, **mithin einem Entwurf gleich**.

Allein schon aus diesem Grund ist das „Schreiben“ vom 14.08.2023 hinfällig.

§ 44 Abs. 5 VwVfG Nichtigkeit von Amts wegen

Gemäß § 44 V VwVfG kann

„Die Behörde [kann] die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat.“

[Unterstreichungen durch den Unterzeichner]

Es wird daher bereits auf Grund obigen Vorbringens angeregt,

die Nichtigkeit des Verwaltungsaktes von Amts wegen festzustellen.

3. Staatsangehörigkeit Königreich Deutschland

Darüber hinaus ist die Unterzeichnerin Mitglied und **Staatsangehörige** im Königreich Deutschland und unterliegt **freiwillig** der prärogativen Bindungswirkung in diesem Rechtskreis gemäß Urteil vom 23.10.1951, Az. 2 BvG 1/51 des Bundesverfassungsgerichtes. Bundesrepublikanische Regularien sind daher gar nicht anwendbar.

4. völkerrechtliche Ratifizierung und Vorrang gemäß Art. 25 GG

Im zwingenden Völkerrecht ist nach den in der Normenhierarchie vorrangigen Regelungen im Grundgesetz gemäß Art. 25 GG bestimmt, daß die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes sind und den Gesetzen vorgehen und Rechte und Pflichten **unmittelbar** für die Bewohner des Bundesgebietes erzeugen.

„Art. 25

*¹Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind **Bestandteil des Bundesrechtes**. ²Sie **gehen** den Gesetzen **vor** und **erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar** für die Bewohner des Bundesgebietes.“*

[Hervorhebungen durch der Unterzeichner]

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit Ratifikation vom 03.09.1954, in Kraft getreten am 03.03.1955, gemäß Art. 25 GG **verpflichtet, im Kollisionsfall das zwingende Völkerrecht vorrangig anzuwenden**, das zwingende Völkerrecht für den Zivilschutz einzuhalten und **die Einhaltung vorrangig durchzusetzen**.

Aus verschiedenen Verpflichtungen für die Bundesrepublik Deutschland ist festzustellen:

- *Das zwingende Völkerrecht hat absolute Beweiskraft.*
 - *Es wird zwingend angenommen, daß jeder, der sich im Bundesgebiet aufhält, Kenntnis vom zwingenden Völkerrecht hat.*
 - *Im Falle einer Strafverfolgung oder eines gerichtlichen Verfahrens wegen Nichtbeachtung oder Nichtbeachtung des zwingenden Völkerrechts vor Bundes- und Landesgesetz im Konfliktfall kann die Verteidigung nicht darauf gestützt werden, daß der amtliche Text von dem Betroffenen nicht verstanden worden, oder daß die deutsche Übersetzung ungenau und unvollständig sei.*
 - *Ohne Zertifizierung im zwingenden Völkerrecht darf kein öffentliches Amt ausgeführt werden. Privat ist im öffentlichen Recht verboten und strafbar.*
 - *Verfahren und Entscheidungen deutscher Gerichte in Angelegenheiten, die ihrer Zuständigkeit entzogen sind, sind nichtig." (vgl. BGBl I 2007 Seite 2614 Art. 4 Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts § 1 (2) (Amtsblatt des Kontrollrates KRG Nr. 35), §§ 15-16 GVG, Art. 1 (3) ÜLV).*
 - *Die rechtswidrige und/oder nichtige Handlung oder Unterlassung löst die Obligation aus.*
- Quelle: Zivilschutz - genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 und AHK-Gesetze
[Hervorhebungen durch der Unterzeichner]

Aufgrund von Grundrechtverletzungen und/oder Einschränkung von Grundfreiheiten dürfen die Gesetze von den Grundrecht verpflichteten Bediensteten in den sog. Regierungen und Behörden (BVerfGE 1 BvR 1766/2015) **n i c h t** angewandt werden, da der Stillstand der Rechtschuldpflege wegen einer Kettenreaktion als Folge der Regierungskriminalität eintritt. Die innerstaatliche Zuständigkeit ist bei Obligationen kraft Gesetz nicht gegeben und ausgeschlossen (§ 41 ZPO).

Die Staatenverantwortlichkeit für völkerrechtswidrige Handlungen gegen Art. 73 UN-Charta löst gemäß UN-RES 56/83, Art. 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, Art. 95 UN-Charta die Prävention und Restitution zur Amnestie aus. Gemäß Art. 24 Abs. 3, 25 GG müssen die Konflikte nicht getrennt, sondern umfassend dem Obligationsgericht zur Rechtsvorschrift übersandt werden, da im zwingenden Völkerrecht der Gerichtshof in Genf zuständig ist.

Alle systematisch genannten Informationen sind frei zugänglich und von jedem nachzulesen.

Für öffentliche oder offensichtlich beweiskräftige Nichtigkeit, Sittenwidrigkeit, Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit besteht daher von Amts wegen die Verpflichtung zur Amnestie im Rahmen von Prävention und Restitution. Nach Art. 147 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 sind davon vornehmlich Handlungen umfaßt,

*„... sofern sie **gegen Personen oder Güter begangen** werden, die **durch das vorliegende Abkommen geschützt** sind: vorsätzlicher Mord, Folterung oder unmenschliche Behandlung, einschliesslich biologischer Experimente, vorsätzliche Verursachung grosser Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Integrität der Gesundheit, ungesetzliche Deportation oder Versetzung, ungesetzliche Gefangenhaltung, **Nötigung einer geschützten Person zur Dienstleistung** in den bewaffneten Kräften der feindlichen Macht oder **Entzug ihres Anrechts auf ein ordentliches und unparteiisches, den Vorschriften des vorliegenden Abkommens entsprechendes Gerichtsverfahren**, das Nehmen von Geiseln sowie **Zerstörung und Aneignung von Gut, die nicht durch militärische Erfordernisse gerechtfertigt sind** und **in grossem Ausmass auf unerlaubte und willkürliche Weise vorgenommen werden.**“*

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Dies voranstellend, tritt kraft Gesetz bereits der Stillstand der Rechtschuldpflege ein, denn in § 41 Nr. 1 ZPO stehen die Bediensteten im Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen, wenn die öffentliche Ordnung verletzt ist (UN-RES 56/83 – Staatenverantwortlichkeit). Insofern sind nach Art. 146 Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51

„... alle notwendigen gesetzgeberischen Massnahmen zur Festsetzung von angemessenen Strafbestimmungen für solche Personen zu treffen, die irgendeine der im folgenden Artikel umschriebenen schweren Verletzungen des vorliegenden Abkommens begehen oder zu einer solchen Verletzung den Befehl erteilen.“

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Das vermeintlich vorgehaltene öffentliche Interesse ist nicht öffentliches Recht (Pflicht). Das Verhalten einer Person oder Personengruppe im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalles der staatlichen Stellen ist nur in Ausnahmefällen von Not, Notstand, Nothilfe oder Selbsthilfe als (Ersatz-)Handlung zu einer hoheitlichen Einrichtung im Sinne des Völkerrechtes bei Gefahr in Verzug für Menschen, insbesondere bei drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder "Eigentum" vorsorglich gegeben, soweit eine als solche bezeichnete Notstandschutzmaßnahme überhaupt nachweislich vorliegt. **Pflicht und Interesse sind streng voneinander zu trennen.**

Immer mehr Menschen werden Opfer von **bundesrepublikanischer Willkür** (Binnenflüchtlinge - IDP) durch Regierungskriminalität von Bediensteten in den Dienststellen der Bundesrepublik in Deutschland ohne Aussicht auf Klärung oder Unterlassung der Straftat in den System-Einrichtungen. In der Regel entstehen die Probleme der Menschen nur durch die Bediensteten in den bundesrepublikanischen Einrichtungen selbst, **wenn der Auftrag (Art. 73 UN-Charta) falsch, mangelhaft oder auch mißbräuchlich im öffentlichen Recht (Pflicht) – durch vermeintlich vorgehaltenes öffentliches Interesse als eigentliche Ausnahmeregelung – grundsätzlich angewandt wird.**

Die Bediensteten werden dann zu willkürlichen Selbstbedienern!

In einer Kettenreaktion werden dann die Grundrechte und Grundfreiheiten des Menschen verletzt und in Folge tritt die **Menschenrechtverletzung** menschenunwürdig ein. Gegen das **Verarmungsverbot** der binnenflüchtigen Menschen durch systematische Aussetzung (Prototyp Reichsbürger) folgt die Verelendung des Menschen in Folge des öffentlichen Rechtraubes als vermeintliches öffentliches Interesse, das nunmehr vom Ausnahmetatbestand zur Grundregel, d.h. zur Pflicht mutiert ist.

Eine hoheitliche Ordnung ist folglich nicht vorhanden und löst den Stillstand der Rechtschuldpflege aus!

Intern vertriebene Menschen (auch: Binnenvertriebene, Binnenflüchtlinge oder aus dem Englischen internally displaced people/IDPs) sind Menschen, die gewaltsam aus ihrer angestammten und rechtmäßigen Heimat vertrieben wurden, bei ihrer Flucht – im Unterschied zu Flüchtlingen im rechtlichen Sinn – keine Landesgrenze überschritten haben und im eigenen Land verblieben sind. Gründe für diese interne Vertreibung sind bewaffnete Konflikte, Ge-

walt und **Menschenrechtsverletzungen**. Belegbar sind die in diesem Zusammenhang zahlreiche Enteignungen, sog. Zwangsversteigerungen, oder Inhaftierungen nicht gezahlter Zwangsgebühren, bspw. der sog. „Rundfunkgebühren“ oder anderer Abgaben wie Zwangssteuern und Zwangsbeiträge z.Bsp. Beiträge der Krankenversicherungen.

Deswegen gilt kategorisch, Völkerrecht vor Bundes- und Landesgesetzen anzuwenden.

Um Völkerrecht anzuwenden, müssen alle den Zivilschutz kennen, anwenden und unter allen Umständen einhalten und die Einhaltung durchsetzen.

Diese zwingenden Verträge (ius cogens als Teil der Rechtsordnung) sind von jedem einzuhalten. Weder durch andere Vereinbarungen noch Erklärungen dürfen diese völkerrechtlich abgeändert oder außer Vollzug gesetzt werden. Verletzungen des zwingend-humanitären Völkerrechts im Zivilschutz sind melde- und anzeigepflichtig und müssen sofort beendet werden, wenn eine positive Vertragsverletzung vorliegt. Zuständig ist gemäß Art. 95 UN-Charta, Art. 95 GG der Gerichtshof der Menschen (GdM) (oberstes Bundesgericht) als Schutzmacht im Zivilschutz nach den folgenden Rechtsvorschriften:

- Art. 24 (3), 25 GG, Art. 95 UN-Charta Art. 1, 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51
- UN-RES 45/120, UN-RES 53/144 oder EU-RES 2009/ C-303/06 entspricht:
 - Art. 47 genfer Abkommen I - SR 0.518.12
 - Art. 48 genfer Abkommen II - SR 0.518.23
 - Art. 127 genfer Abkommen III - SR 0.518.42
 - Art. 144 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51

Jeder muß das zwingende Völkerrecht und dessen Vorrangigkeit kennen und anwenden! Das Zivilschutzabkommen ist unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen. Dort heißt es unter Teil 1 zu den Allgemeinen Bestimmungen:

„Art. 144

Die hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedens- und in Kriegszeiten den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmaß zu verbreiten und insbesondere sein Studium in die militärischen und wenn möglich zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, damit die Gesamtheit der Bevölkerung seine Grundsätze kennen lernen kann.

Die zivilen, militärischen, polizeilichen oder andern Behörden, die in Kriegszeiten eine Verantwortung in bezug auf geschützte Personen übernehmen, müssen den Wortlaut des Abkommens besitzen und über dessen Bestimmungen besonders unterrichtet werden.“

Quelle: genfer Abkommen IV - SR 0.518.51

Auf Grund der mit in Ablichtung als Anlage

3

beigeschlossenen Ratifikation vom 16.07.2023 ist das Königreich Deutschland

*„als internal-displayed-person [IDP] Organisation „neutrale Bereich“ des Königreich Deutschland [KRD] von der Schutzmacht im zwingenden Völkerrecht im Verfassungskonvent der Verfassungsgebenden Versammlung wegen tatsächlichem Ausfall und Abwesenheit der staatlichen Stellen im Überleitungsvertrag der Bundesrepublik Deutschland, (ECHR 75529/01) Art. 9 UN-Res 56/83, **unmittelbar akzeptiert.**“*

[Hervorhebungen durch der Unterzeichner]

Folglich ist das Königreich Deutschland mit der **Ratifizierung vom 16.07.2023 als anerkanntes und unmittelbar akzeptiertes neutrales Gebiet auch Schutzgebiet**. Dies vorangestellt, sind weder eine vermeintliche Besteuerungen, Gebühren oder Abgaben noch eine vermeintliche Strafverfolgung jeglicher Couleur auf dem neutralen (Schutz-)Gebiet des Königreich Deutschland möglich. Dies **erstreckt sich** nicht allein **auf die Gebietsbestände des Königreich Deutschland** sondern auch auf **die mit dem Königreich verbundenen Staatszu- und Staatsangehörigen (Staatsvolk Königreich Deutschland)**. Die Rechte der Gebietskörperschaft Königreich Deutschland ergeben sich aus ius cogens. Religions-, Gewissens- und Glaubensfreiheit ist öffentlich-originäres sowie garantiertes und vorstaatlich-prärogatives Recht, daß von einem Staat oder einer Regierung nicht außer Kraft gesetzt werden kann gemäß Art. 79 Abs. 3 GG, Art. 1 Abs. 2 GG, §§2, 43, 44 VwVfG, § 40 VwGO, § 20 GVG i.V.m. Art. 27, 81, 97-98, 132, 142 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51.

5. Vorlageverfahren

Es wird angeregt, die Vorrangigkeit der Staatlichkeit des Staates Königreich Deutschland gegenüber der Besatzungsverwaltung Bundesrepublik in Deutschland durch ein Vorlageverfahren entweder nach Art. 100 Abs. 1 GG oder nach Art. 267 AEUV zur Feststellung vorrangigen Völkerrechtes (bzw. zur Verfassungsgebenden Versammlung (VGV)) vornehmen zu lassen. Auf die dazu anzuwendenden Rechtsprinzipien der 3-Elemente-Lehre nach Georg Jellinek sowie die Montevideo-Konvention vom 26.12.1933 wird verwiesen. In den nachfolgenden Urteilen heißt es dazu:

Urteil vom 14.12.2017 des BAG - 2 AZR 216/17

Rn. 17

„(1) **Eine Vorlage** an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 2 GG **ist dann geboten**, wenn das erkennende Gericht bei der Prüfung der Frage, ob und mit welcher Tragweite eine allgemeine Regel des Völkerrechts gilt, auf ernst zu nehmende Zweifel stößt, also **nicht nur dann, wenn das Gericht selbst Zweifel hat** (BVerfG 12. Oktober 2011 – 2 BvR 2984/09, 2 BvR 3057/09, 2 BvR 1842/10 – Rn. 27, BverfGK 19, 122; 14. Mai 1968 – 2 BvR 544/63 - zu C IV 1 b der Gründe, BVerfGE 23, 288). **Ernst zu nehmende Zweifel, ob und ggf. mit welcher Tragweite eine allgemeine Regel des Völkerrechts gilt, bestehen dann, wenn das Gericht abweichen würde von der Meinung eines Verfassungsorgans oder von den Entscheidungen hoher deutscher, ausländischer oder internationaler Gerichte oder von den Lehren anerkannter Autoren der Völkerrechtswissenschaft** (BVerfG 12. Oktober 2011 – 2 BvR 2984/09, 2 BvR 3057/09, 2 BvR 1842/10 - aaO; 14. Mai 1968 – 2 BvR 544/63 - zu C IV 1 c der Gründe, aaO). **Bei den allgemeinen Regeln des Völkerrechts iSd. Art. 25 GG handelt es sich in erster Linie um universell geltendes Völkergewohnheitsrecht**, ergänzt durch anerkannte allgemeine Rechtsgrundsätze. **Völkergewohnheitsrecht ist der Brauch, hinter dem die Überzeugung rechtlicher Verpflichtung** steht. Seine Entstehung ist an **zwei Voraussetzungen** geknüpft, **erstens** an das **zeitlich andauernde und möglichst einheitliche Verhalten** unter weit gestreuter und repräsentativer Beteiligung von Staaten und anderen, rechtssatzungsbefugten Völkerrechtssubjekten, **zweitens** an die hinter dieser Übung stehende Auffassung, **im Rahmen des völkerrechtlich Gebotenen und Erlaubten oder Notwendigen zu handeln** („opinio iuris sive necessitatis“, BVerfG 12. Oktober 2011 – 2 BvR 2984/09, 2 BvR 3057/09, 2 BvR 1842/10 – Rn. 34, aaO).“

Rn. 25

„(2) ... Allein ein solches Verständnis trägt zudem dem **Zweck der völkergewohnheitsrechtlichen Staatenimmunität** Rechnung, **wonach Staaten gerade auch in der Organisation ihrer hoheitlichen Tätigkeit frei und insofern der Gerichtsbarkeit anderer Staaten nicht unterworfen sind**. Der Staatenimmunität im Erkenntnisverfahren liegt das **Prinzip der Nichteinmischung in die Ausübung hoheitlicher Befugnisse des ausländi-**

schen Staates zugrunde (BAG 3. Juli 1996 – 2 AZR 513/95 - zu II 1 der Gründe, BAGE 83, 262; Schack Internationales Zivilverfahrensrecht 5. Aufl. Rn. 175). Die diplomatischen bzw. konsularischen Beziehungen dürfen nicht behindert werden („ne impediatur legatio“, vgl. BVerfG 13. Dezember 1977 – 2 BvM 1/76 - zu C II 3 der Gründe, BVerfGE 46, 342; Seidl-Hohenveldern ZfRV 1990, 300, 302 f.; ders. RIW 1993, 237, 239).“
[Hervorhebungen durch der Unterzeichner]

Urteil vom 29.06.2017 BAG - 2 AZR 759/16 -

Rn. 11

„1. Nach § 20 Abs. 2 GVG iVm. dem **Allgemeinen Völkergewohnheitsrecht als Bestandteil des Bundesrechts (Art. 25 GG) sind Staaten und die für sie handelnden Organe (BGH 26. September 1978 – VI ZR 267/76 - zu III der Gründe) der Gerichtsbarkeit anderer Staaten nicht unterworfen**, soweit ihre hoheitliche Tätigkeit betroffen ist. Es ist mit dem **Prinzip der souveränen Gleichheit von Staaten** und dem daraus abgeleiteten Rechtsprinzip, daß Staaten nicht übereinander zu Gericht sitzen (EuGH 19. Juli 2012 – C-154/11 - [Mahamdia] Rn. 54), nicht zu vereinbaren, daß ein deutsches Gericht hoheitliches Handeln eines anderen Staates rechtlich überprüft (BVerfG 17. März 2014 – 2 BvR 736/13 – Rn. 20). Demgegenüber besteht keine allgemeine Regel des Völkerrechts, die die inländische Gerichtsbarkeit für Klagen gegen einen ausländischen Staat ausschliesse, in denen seine nicht-hoheitliche Betätigung zur Beurteilung steht (BAG 18. Dezember 2014 – 2 AZR 1004/13 – Rn. 16).“
[Hervorhebungen durch der Unterzeichner]

Urteil vom 05.04.2016 BVerwG -1 C 3/15 -

Rn.29

„**Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts bestehen nach der Völkerrechtslehre und Rechtsprechung aus den Regeln des universell geltenden Völkergewohnheitsrechts im Sinne von Art. 38 Abs. 1 Buchst. b des Statuts des Internationalen Gerichtshofs** (IGH-Statut - BGBl. 1973 II S. 505 ff.), ergänzt durch aus den nationalen Rechtsordnungen tradierte allgemeine Rechtsgrundsätze im Sinne von Art. 38 Abs. 1 Buchst. c IGH-Statut. Ob eine Regel eine solche des Völkergewohnheitsrechts ist oder ob es sich um einen allgemeinen Rechtsgrundsatz handelt, ergibt sich hiernach aus dem Völkerrecht selbst, welches die Kriterien für die Völkerrechtsquellen vorgibt. Eine allgemeine Regel des Völkergewohnheitsrechts ist eine Regel, die von einer gefestigten Praxis zahlreicher, aber nicht notwendigerweise aller Staaten (usus) in der Überzeugung einer völkerrechtlichen Verpflichtung (opinio iuris sive necessitatis) getragen wird. Zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehören hingegen nicht völkervertragliche Regelungen (BVerfG, Beschlüsse vom 5. November 2003 - 2 BvR 1506/03 - BVerfGE 109, 38 <53> und vom 15. Dezember 2015 - 2 BvL 1/12 - juris Rn. 42 m.w.N.).“

Rn. 41

„In seiner **Entscheidung zur Bodenreform** vom 26. Oktober 2004 führt das Verfassungsgericht nunmehr aus, daß es in der vom Grundgesetz verfassten staatlichen Ordnung **geboten sein kann, Völkerrechtsverstöße als subjektive Rechtsverletzungen geltend machen zu können, und zwar unabhängig davon, ob Ansprüche von Einzelpersonen schon kraft Völkerrechts bestehen** (BVerfG, Beschluss vom 26. Oktober 2004 - 2 BvR 955/00, 1038/01 - BVerfGE 112, 1 <21 f.>). Dieser Grundsatz gilt jedenfalls für Konstellationen, in denen völkerrechtliche Regelungen einen engen Bezug zu individuellen hochrangigen Rechtsgütern aufweisen, wie das im völkerrechtlichen Enteignungsrecht der Fall ist. Das Bundesverfassungsgericht erläutert dies für den völkerrechtlichen Schutz des Eigentums in der Weise, daß das Eigentum die private Zuordnung von vermögenswerten Gegenständen in sich trägt. Daher ist der völkerrechtliche Schutz von Eigentumspositionen, z.B. durch ein Enteignungsverbot, zumindest in seiner Schutzwirkung subjektiv gerichtet, **auch wenn sich der ursprüngliche Wille dieser völkerrechtlichen Regelungen eher auf die objektive Einhaltung von gegenseitig anerkannten zivilisatorischen Mindeststandards bezogen hat** (BVerfG, Beschluss vom 26. Oktober 2004 - 2 BvR 955/10, 1038/01 - BVerfGE 112, 1 <22>).“

[Hervorhebungen durch der Unterzeichner]

BVerfGE vom 24.03.2016 - 2 BvR 175/16 -

Rn. 40

„a) Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind die deutschen Gerichte bei der Prüfung der Zulässigkeit der Auslieferung von Verfassungen wegen gehalten, zu prüfen, ob die erbetene Auslieferung die (gemäß Art. 79 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 1 und Art. 20 Abs. 3 GG) unabdingbaren verfassungsrechtlichen Grundsätze beziehungsweise das unabdingbare Maß an Grundrechtsschutz verletzt (vgl. BVerfGE 59, 280 <282 f.>; 63, 332 <337>; 108, 136 <129>; zuletzt für die Auslieferung auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 15. Dezember 2015 - 2 BvR 2735/14 -, juris, Rn. 36, 41 ff., 60). Sie sind zudem - insbesondere im Auslieferungsverkehr mit Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind - verpflichtet, zu prüfen, ob die Auslieferung und die ihr zugrunde liegenden Akte **den nach Art. 25 GG in der Bundesrepublik Deutschland verbindlichen völkerrechtlichen Mindeststandard wahr** (vgl. BVerfGE 59, 280 <282 f.>; 63, 332 <337 f.>; 75, 1 <19>; 108, 129 <136>; 113, 154 <162>). **Gemäß Art. 25 GG sind bei der Auslegung und Anwendung von Vorschriften des innerstaatlichen Rechts durch Verwaltung und Gerichte die allgemeinen Regeln des Völkerrechts zu beachten. Hieraus folgt insbesondere, daß die Behörden und Gerichte grundsätzlich daran gehindert sind, innerstaatliches Recht in einer Weise auszulegen und anzuwenden, welche die allgemeinen Regeln des Völkerrechts verletzt. Sie sind auch verpflichtet, alles zu unterlassen, was einer unter Verstoß gegen allgemeine Regeln des Völkerrechts vorgenommenen Handlung nichtdeutscher Hoheitsträger im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Wirksamkeit verschafft, und sind gehindert, an einer gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts verstoßenden Handlung nichtdeutscher Hoheitsträger bestimmend mitzuwirken** (vgl. BVerfGE 75, 1 <18 f.>). § 73 IRG, der gemäß Art. 27 AusIV D-USA auch im Auslieferungsverkehr mit den USA anwendbar ist, nimmt dieses verfassungsrechtliche Gebot auf der Ebene des einfachen Rechts auf, indem es ausdrücklich bestimmt, daß die Leistung von Rechtshilfe unzulässig ist, wenn sie wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung widersprechen würde (vgl. BVerfGE 75, 1 <19 f.>; BVerfGK 3, 159 <163>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 20. Dezember 2007 - 2 BvQ 51/07 -, juris, Rn. 25).“

[Hervorhebungen durch der Unterzeichner]

BVerfGE vom 15.12.2015 - 2 BvL 1/12 -

Rn. 42

„(3) **Zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehören das Völkergewohnheitsrecht und die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Völkerrechts** (vgl. BVerfGE 15, 25 <32 f., 34 f.>; 23, 288 <317>; 31, 145 <177>; 94, 315 <328>; 95, 96 <129>; 96, 68 <86>; 117, 141 <149>; 118, 124 <134>), **das heißt diejenigen Normen des Völkerrechts, die unabhängig von vertraglicher Zustimmung für alle oder doch die meisten Staaten gelten** (vgl. Herdegen, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 25 Rn. 1 <Februar 2003>; vgl. auch BVerfGE 15, 25 <34>; 16, 27 <33>; 118, 124 <164 ff.>).“

[Hervorhebungen durch der Unterzeichner]

Diese zu klärenden Fragen im Hinblick auf den Vorrang des Völkerrechtes und des Vorranges der VGV sind hier **entscheidungserheblich**, weil sie neben der Feststellung der Staatsqualität des Königreiches Deutschland auch die **Vorrangigkeit des Rechtskreises gemäß Art. 25 GG** beinhaltet, welche sowohl ein Entfallen einer Anordnungsbefugnis gegenüber Staatsangehörigen des Königreiches Deutschland beinhaltet als auch das Erfordernis, sämtliche **Rechtstreitigkeiten bezüglich Staatszu- und ~angehöriger des Königreiches Deutschland an die Staatskanzlei des Königreiches Deutschland abzugeben**.

Ein **völkerrechtlich relevanter Rechtsvorgang** ist gegenwärtig noch **n i c h t** abgeschlossen. Das Verfahren zur Klärung der Staatlichkeit Königreich Deutschland, der daraus resultierenden Staatsangehörigkeit sowie der damit verbundenen vorrangigen staatlichen Rechtslage wird derzeit vor dem **Bundesverfassungsgericht unter dem Az. - AR 3307/23, 2 BvR 1015/23** - geführt.

Ausdrücklich ist an dieser Stelle betont, daß es sich bei **Ute Kowalewski** in keinster Weise um eine Sache handelt sondern um einen **lebenden Menschen**. Eine Degradierung zum Rechtsobjekt ist nach der einschlägigen Rechtsprechung auch nicht erlaubt.

Die Unterzeichnerin würden es begrüßen, würden Sie und alle weiteren bundesrepublikanischen Einrichtungen sich an Ihre eigenen Regularien und im vorliegenden Falle höchstgerichtlichen Rechtsprechungen halten und folglich den Obersten Souverän und Ute Kowalewski als auch die Staatsan- und ~zugehörigen mit dem nötigen Respekt und Würde behandeln. Hierzu wäre es auch wünschenswert, wenn die von Ihnen übergriffig strafbewährten Nötigungen in einem für alle Staatsan- und zugehörigen, respektive für Ute Kowalewski ohnehin nicht zuständigen Rechtskreis künftig unterlassen werden.

6. Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

In Ihrem Entwurf vom 14.08.2023 teilen Sie mit, daß **mindestens** drei Wohnwagen auf dem Grundstück aufgestellt sind. Scheinbar sind Sie sich nicht sicher und können daher eine genaue Anzahl nicht benennen. Vielmehr unterstellen sie diesbezüglich die Nutzung zu Wohnzwecken, obwohl Sie sich auch hier gar nicht sicher sein können. Es können nämlich auch Wohnwagen abgestellt, müssen jedoch nicht zu Wohnzwecken genutzt werden.

Darüber hinaus erklären Sie, daß

„Das reine Wohnen [ist] auf diesem Grundstück aus planungsrechtlicher Sicht nicht zulässig.“

ist. Das würde bedeuteten, daß es ein „unreines“ Wohnen gäbe, das aus planungsrechtlicher Sicht zulässig wäre. Es kann also aus sachlogischem Grund bereits kein „reines Wohnen“ geben. Was Sie hier eher ableiten wollen, ist eine Art üblicherweise unterstellter Lebensmittelpunkt. Dem ist jedoch entgegen zu treten, daß auf dem Gelände, wie Sie durch den unangemeldeten Besuch des Einsatzleiters des sog. Hauptzoll“amtes“ nebst Entourage, Christian Krabbe, sicher wissen, Aufräumarbeiten stattfinden. Interessant ist hierbei, daß Ihre Kollegen wegen des Verdachts der „Schwarzarbeit“ vor Ort eine vermeintliche Überprüfung vorgenommen haben. Wie sich die von Ihnen unterstellte „Schwarzarbeit“ mit „reinem Wohnen“ und üblichem Lebensmittelpunkt vereinbaren läßt, wird wohl Ihr Geheimnis bleiben.

Überdenkt man Ihre Vorhaltungen zum obigen Zitat weiter, ergeben sich erneute Widersprüche. Sie erklären weiter:

„Der Bebauungsplan setzt in diesem Bereich ein Sondergebiet (SO I) mit der Zweckbestimmung „Gastronomie und Hotel“ fest, sodass in dem Gebiet ausschließlich diese Nutzungen zulässig sind.“

Ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gastronomie und Hotel“ also setzt der Bebauungsplan fest. Hier stellt sich nun die interessante Frage, was Menschen in einem Hotel wohl machen? In einem Hotel sind Menschen vorübergehend aufhältig. Diesen Aspekt hat die Unterzeichnerin aufgenommen, nachdem es zu Einbrüchen und Vandalismus vor Ort kam.

Die helfenden Unterstützer sind nicht nur vor Ort, um die Liegenschaft weiter zu entrümpeln. Sie vermeiden gleichzeitig mit ihrer Anwesenheit, daß weitere Einbrüche und Vandalismus im und am Objekt stattfinden.

Insofern ist Ihre Aussage, daß „Wohnen“ auf dem Gelände nicht zulässig ist, unter dem Aspekt der Sicherheit, um die sich die Unterzeichnerin hier bemüht sieht, vollkommen haltlos. Es sollte auch in Ihrem Interesse stehen, daß solche Objekte erhalten und nicht weiter zerstört werden. Scheinbar kann die örtliche Polizei beständig wiederholte Einbrüche nicht verhindern, um so die Sicherheit des Objektes zu gewährleisten. Insofern ist die Unterzeichnerin gehalten, zeitnah für Abhilfe zu sorgen. Das kann ihr wohl kaum zum Nachteil gereichen. Ihren Hinweis auf das „Wohnen“ betrachte ich damit als gegenstandslos.

7. § 59 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

Darüber hinaus stellen Sie fest, daß die Unterzeichnerin

„... ein[en] Kiosk auf einem der Grundstücke in Betrieb ...“

nehmen will. Gemäß § 2 Abs. 13 NBauO ist eine

„Baumaßname [ist] die Errichtung, die Änderung, der Abbruch, die Beseitigung, die Nutzungsänderung oder die Instandhaltung einer baulichen Anlage oder eines Teils einer baulichen Anlage.“

Gemäß § 59 NBauO bedürfen diese

„Baumaßnahmen [bedürfen] der Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde (Baugenehmigung), soweit sich aus den §§ 60 bis 62, 74 und 75 nichts anderes ergibt.“

Wie oben bereits ausgeführt, finden **umfassende Aufräumarbeiten** auf dem seit Jahren mit Gerümpel und anderen nicht mehr genutzten und gebrauchsfähigen Gegenständen zugemüllten Gelände statt. Da ich kein ABC-Promi bin, scheint das auch keine Charity-Titelstory in einem Ihrer Propagandablätter wert zu sein, aus der Sie dann Ihre weiteren „Feststellungen“ ableiten könnten. Aufräumarbeiten sind allerdings von § 59 NBauO nicht umfaßt.

Unterstellt, die Unterzeichnerin würde an ihrem Objekt sog. „Baumaßnahmen“ vornehmen, würden sich diese im Rahmen der prärogativen Bindungswirkung nach Verfassung Königreich Deutschland gemäß Art. 25 Verfassung Königreich Deutschland „Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“ ausrichten. Im Zusammenhang mit Art. 25 Verfassung Königreich Deutschland und der Einhaltung der universellen Schöpfungsgesetze würden lediglich natürliche Baumaterialien wie Holz, Lehm, Stroh und Stein zur Verwendung kommen. Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 NBauO gilt das Gesetz jedoch nur

*„... für bauliche Anlagen, **Bauprodukte** und Baumaßnahmen.“*

[Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin]

Bauprodukte sind gemäß § 2 Abs. 14 NBauO

*„1. **Produkte, Baustoffe, Bauteile und Anlagen sowie Bausätze** gemäß Art. 2 Nr. 2 der Verordnung (EU)*

*Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für **die Vermarktung von Bauprodukten** und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 88 S. 5; 2013 Nr. L 103 S. 10), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 574/2014 der Kommission vom 21. Februar 2014 (ABl. EU Nr. L 159 S. 41), **die hergestellt werden**, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden,*

*2. aus **Produkten, Baustoffen und Bauteilen sowie Bausätzen** gemäß Artikel 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vorgefertigte Anlagen, **die hergestellt werden**, um mit dem Erdboden verbunden zu werden, und deren Verwendung sich auf die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 bis 3 auswirken kann.“*

[Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin]

In Ihrem Bereich geht es also um die Herstellung künstlicher Baustoffe, deren Überwachung Ihnen anheim gestellt ist. Für natürliche Rohstoffe sind Sie demnach gar nicht zuständig. Auch unter dem Gesichtspunkt „Baustoffe“ geht Ihr Entwurf vom 14.08.2023 nach der NBauO bereits im Ansatz leer.

Gleichwohl stellen Sie darauf ab, daß die Unterzeichnerin einen Kiosk in Betrieb nehmen will. Selbst wenn dies so wäre, wäre es keine Baumaßnahme im Sinne von § 2 NBauO, wonach es einer Genehmigung nach § 59 NBauO bedarf. Einen eingerichteten Kiosk gab und gibt es bereits auf dem Gelände. Dieser ist wie die Gastronomie und das Hotel ebenfalls seit Jahren vor Ort und wurde früher auch betrieben. Andernfalls hätten diese Bestandteile des Grundstückes nicht in das Eigentum der Unterzeichnerin gelangen können. Insofern geht eine Genehmigungsfähigkeit eines bereits existenten Kiosk auf dem Gelände leer.

Losgelöst davon gibt es in Ihren zahlreichen Normierungstatbeständen auch Ausnahmen und Befreiungen, die unter vorangestellten Umständen zu berücksichtigen wären.

In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, daß Sie vor Entscheidungen zur Erforschung des Sachverhaltes angehalten sind. Dies haben Sie bislang unterlassen.

Nachdem Ihre bundesrepublikanischen Einrichtungen des vermeintlich zuständigen Landkreises unter fadenscheinigen Behauptungen der „Schwarzarbeit“ sich des sog. Hauptzoll“amtes“ und einigen anderen bundesrepublikanischen (Militär-)Verwaltungstellen am 30.08.2023 bedient haben, um vor Ort die in meinem Eigentum stehende Liegenschaft in meiner Abwesenheit und ohne meine Zustimmung zu betreten, widerrechtlich in meine Gebäude einzudringen und meine vor Ort unterstützenden Helfer gegen ihren Willen zu belästigen und zu nötigen, erteile ich Ihnen hiermit ausdrückliches

H a u s- u n d B e t r e t u n g s v e r b o t .

8. Bundesbaugesetz (BBauG) nicht anwendbar

Das Niedersächsische Baugesetz (NBauG) leitet sich vom Bundesbaugesetz vom 23.06.1960 ab.

Das Bundesbaugesetz vom 23.06.1960 (BGBl. Teil römisch 1 Nr. 30, ausgegeben zu Bonn am 29.06.1960, S. 341 ff.) geht auf die **Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15.02.1936 (Reichsgesetzbl. Teil 1 S. 104)**, auf das **Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 03.07.1934 (Reichsgesetzbl. Teil 1 S.**

568) und weitere, im Reichsgesetzblatt zwischen 1933 bis 1945 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen zurück. Im Bundesgesetzblatt Teil römisch 1 Nr. 30 vom 29.06.1960, S. 384 ff. heißt es unter § 173 Abs. 1 „**Überleitung bestehender Pläne**“:

*„Bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes **bestehende rechtsgültige die Wirtschaftspläne nach dem Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1246 – Wohnsiedlungsgesetz – gelten** bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Flächennutzungspläne im Sinne des § 5, wenn sie nicht vor diesem Zeitpunkt aufgehoben werden. **Entsprechen diese Wirtschaftspläne inhaltlich und verfahrensrechtlich im wesentlichen den an einen Flächennutzungsplan gestellten Anforderungen**, so können sie von der höheren Verwaltungsbehörde zu **unbefristet geltenden Flächennutzungsplänen im Sinne des § 5 erklärt** werden.“*

[Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin]

In § 184 Abs. 1 „**Änderung sonstiger Vorschriften**“ heißt es:

„Die Dritte Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 551²) in der Fassung der Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Kleinsiedlungen und Kleingärten vom 26. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 233) und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523) Vierter Teil Kapitel II wird mit Ausnahme der §§ 2, 3, 5 und 20 aufgehoben.“

[Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin]

Weiter heißt es dann in § 186 Abs. 1 „**Aufhebung sonstiger Vorschriften**“:

Vorschriften, deren Gegenstände in diesem Gesetz geregelt sind oder die ihm widersprechen, treten mit dem Inkrafttreten der einzelnen Teile dieses Gesetzes außer Kraft. Es treten insbesondere außer Kraft:

[...]

6. die **badische Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot** vom 14. Januar 1920 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 43) **in der Fassung der Verordnung vom 3. Februar 1938 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 5),**

[...]

8. die **Beamten-Siedlungsverordnung** vom 11. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 53) ⁴⁾ **in der Fassung des Gesetzes vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 455),** [⁴⁾ Bundesgesetzbl. III 2331-10]

9. die Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279) **in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Notverordnung über Enteignungen auf dem Gebiet des Städtebaues vom 31. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 649), Sechster Teil Kapitel II,**

10. das **Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1246),**

11. die **Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 25. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 292),**

...

14. das **Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568),**

15 die **Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 104),**

16. das **Gesetz über die Zahlung und Sicherung von Anliegerbeiträgen vom 30. September 1936 Reichsgesetzbl. I S. 854)**

17. die **Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 933),**

18. das **Gesetz über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054)**

und die dazu ergangenen Ausführungsvorschriften,

19. die **Verordnung über Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung von Kriegsfolgen vom 2. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1575) in der Fassung der Verordnung vom 14. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 462),**

21. das preußische **Gesetz betr. Die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften** vom 2. Juli 1875 (Preußische Gesetzsammlung S. 561) in der Fassung der Gesetze vom 1. August 1883 (Preußische Gesetzsammlung S. 237), vom 28. März 1918 (Preußische Gesetzsammlung S. 23) und der **Verordnung** vom 3. September 1932 (Preußische Gesetzsammlung S. 283) und **vom 30. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 106),**

[...]

32. das **bremische Umlegungsgesetz** vom 21. Dezember 1929 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 293) **in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1934 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 293) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1934 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 143) und der Gesetze zur Änderung des Umlegungsgesetzes vom 12. November 1937 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 205) und vom 5. Juli 1949 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 146),**

[...]

65. die **Verordnung über die Preisüberwachung und die Rechtsfolgen von Preisverstößen im Grundstückverkehr vom 7. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 451),**

[...]

[Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin]

Das Ableiten von Gesetzen aus vorkonstitutionellem Recht zwischen 1933 und 1945 ist nach dem Erzberger/Tillessen-Urteil vom 06.01.1947 widerrechtlich und damit nichtig (vgl. die weiteren Ausführungen unter Punkt 9.).

Das Niedersächsische Baugesetz (NBauG) leitet sich vom Bundesbaugesetz (BBauG) ab und ist folglich ebenfalls nicht anwendbar.

9. Bundsmeldegesetz (BMG) nicht anwendbar

Ein Hinweis zum Bundsmeldegesetz (BMG) im Zusammenhang mit Ihrem hervorgebrachten „reinen Wohnen“ sei hierzu noch gestattet:

Das BMG basiert auf dem **Gesetz über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11.05.1937** (RGBl. Teil 1, Jahrgang 1937 Nr. 62 – Tag der Ausgabe: Berlin, den 22. Mai 1937, S. 589, hrg. vom Reichsministerium des Innern, Berlin 1937, Reichsverlagsamt). Im Gesetz über Personalausweise vom 19.12.1950, Bundesgesetzblatt (BGBl.) Teil 1 Nr. 53 vom 21.12.1950, S. 807, heißt es unter § 5:

„Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1951 in Kraft.

*Gleichzeitig treten die auf das Ausweiswesen bezüglichen Vorschriften des **Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589)** sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, soweit sie Bestimmungen über Ausweise (Kennkarten) enthalten, außer Kraft.“*

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Nach der Tillessen-/Erzberger-Urteil vom 06.01.1947 des Alliierten Tribunal Général de la Zone Francaise d'Occupation in Rastatt sind vorkonstitutionelle Gesetze nichtig und damit ei-

ner Anwendung entzogen. Zur Rastätter-Entscheidung wurden folgende Umstände herangezogen:

1. die verfassungswidrige Reichstagswahl vom 05. März 1933,
2. die illegale Ernennung des Reichskanzlers Adolf Hitler,
3. der verfassungswidrige Erlass des sog. Ermächtigungsgesetzes vom 24. März 1933.

Die im vorgenannten Urteil von Rastatt festgestellten rechtlichen und tatsächlichen Entscheidungsgründe sind folglich für alle deutschen Gerichte und Verwaltungsinstanzen **verbindlich** und damit **allgemeingültig** (Einheit der Rechtsordnung). Es ist damit eine **offenkundige Tatsache**, daß das **nationalsozialistisch geprägte Recht in der Zeit vom 05. März 1933 bis zum 08. Mai 1945 Unrecht** ist.

Mit der Anwendung des BMG gegen die Person Ute Kowalewski sowie deren Unterstützer verstoßen Sie in exorbitantem Ausmaß auch gegen das vorgenannte Tillessen-/Erzberger-Urteil vom 06.01.1947.

Deutlich erkennbar ist durch den zitierten Ausschnitt, daß auch im Gesetz über Personalausweise vom 19.12.1950 Aufhebungen und Änderungen von Rechtsvorschriften im Bundesgesetzblatt vorgenommen werden, die auf Gesetzen und Verordnungen des sog. Dritten Reiches basieren, obwohl nach dem Tillessen-/Erzberger-Urteil vom 06.01.1947 in Rastatt die Anwendung vorkonstitutionellem Recht, d.h. das Recht des sog. Dritten Reiches Unrecht setzt und folglich gar nicht angewendet werden darf.

10. Zustandekommen von Gesetzen im Parlament

Ausweislich der sog. Abstimmungsregeln in § 48 Abs. 2 S. 1 GO-BT

*„... entscheidet die **einfache Mehrheit.**“*

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

bei der Schlußabstimmung über Gesetzentwürfe und folglich über das Zustandekommen von Gesetzen. Der WDR als ein Propaganda-Flagschiff der Bundesrepublik in Deutschland berichtet dazu wie folgt:

„28. Juni 2012 - Neues Meldengesetz im Eiltempo verabschiedet

Unpopuläre Gesetzesvorhaben werden gern durchs Parlament gejagt, wenn König Fußball regiert. So ist es 2006, als der Bundestag während der Heim- die Mehrwertsteuer anhebt. Und so ist es 2010, als im medialen Schlaglicht der WM in Südafrika der Krankenkassenbeitrag erhöht wird.

Am Abend des 28. Juni 2012 tritt die deutsche Elf zum Halbfinale der Europameisterschaft gegen Italien an. Als Mario Balotelli die Italiener mit zwei Toren ins Endspiel schießt, sitzen in Berlin die Abgeordneten fast geschlossen vor dem Fernseher. Im Bundestag verabschiedet derweil eine Rumpfmannschaft ein Gesetz, daß das Meldewesen einheitlich auf Bundesebene regelt. Was in der Gesetzesvorlage genau steht, weiß aber keiner der anwesenden Volksvertreter.

Wie sich ein Gesetz ins Gegenteil verkehrt

In nur 57 Sekunden erledigen die 26 Abgeordneten den Tagesordnungspunkt "Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG)". Eine Aussprache findet nicht statt, alle Redebeiträge werden lediglich zu Protokoll ge-

geben. Warum Bundestagsvizepräsidentin Petra Pau (Linke) die Versammlung entgegen der Geschäftsordnung für beschlussfähig erklärt, bleibt im Nachhinein ungeklärt. Da auch die Abgeordneten der Opposition nicht von ihrem Recht Gebrauch machen, Protest einzulegen, wird das Abstimmungsergebnis gültig.

"Wer hat wann wie wo gedreht", fragt sich danach nicht nur der Berliner "Tagesspiegel". Denn eigentlich sah der seit 2011 kontrovers diskutierte Gesetzentwurf vor, daß Meldebehörden Daten von Bürgern nur mit deren Einwilligung an Werbetreibende und Adresshändler weitergeben dürfen. Drei Tage vor der Abstimmung aber bringt der -Politiker Hans-Peter Uhl mit Flankenschutz aus der im Bundestags-Innenausschuss eine Vorlage durch, die die ursprüngliche Zustimmungsregelung ins Gegenteil verkehrt.

Sturmangegen die Parlamentsposse

So steht dann in dem im Eiltempo verabschiedeten Gesetz: Bürger können eine Weitergabe ihrer Daten nur verhindern, wenn sie aktiv Widerspruch einlegen – wie und wo bleibt offen. Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich (CSU) wird nach eigenen Angaben nicht von seinem Parteifreund Uhl über die gravierende Änderung informiert. Die ebenfalls involvierte Bundesverbraucherministerin Ilse Aigner (CSU) bekennt in der "Tagesschau": "Ich habe es nicht realisiert. Es ist an uns vorbeigegangen."

Auch bei der Opposition dauert es eine Woche, bis die ganze Fragwürdigkeit des Vorgangs klar wird. SPD-Chef Sigmar Gabriel macht gegen die peinliche Gesetzesposse mobil und sein Innenexperte Dieter Wiefelspütz bekennt selbstkritisch: "Es ist nicht ganz optimal gelaufen." Unisono mit Datenschützern laufen nun Spitzenpolitiker aller Parteien Sturm gegen das werbefreundliche Meldegesetz und sein handstreichartiges Zustandekommen. Der "Tagesspiegel" konstatiert politische Instinktlosigkeit und schreibt: "Dieser Prozess offenbart, (...) wie erfolgreiche Lobbyarbeit ablaufen kann."

Neufassung nach Stopp im Bundesrat

Nur CSU-Hardliner Uhl, Initiator des Gesetzesdribblings am Parlament vorbei, verteidigt sich eisern: "Es gibt laut höchstrichterlicher Rechtsprechung in Deutschland kein Recht sich zu verstecken, und dieses Interesse muss auch berücksichtigt werden." Außerdem stelle die Novelle eine erhebliche Verbesserung der bisherigen Gesetzeslage dar; den Meldeämtern werde "immenser Arbeitsaufwand" erspart.

Der Widerstand auf breiter Front verhindert, daß Uhls taktische Offensive zum Erfolg führt. Im September 2012 stoppt der Bundesrat mit den Stimmen der unionsregierten Bundesländer das Meldegesetz in der vorliegenden Fassung. Im Vermittlungsausschuss einigen sich Regierung und Opposition auf eine notwendige generelle Einwilligung von Bürgern zur Datenweitergabe und eine Ausweitung der Zweckbindung für Auskünfte. In dieser Form wird das Meldegesetz dann am 3. Mai 2013 im Bundesgesetzblatt verkündet."

Quelle: <https://www1.wdr.de/stichtag/stichtag-meldegesetz-verabschiedet-100.html>

[Unterstreichungen durch den Unterzeichner]

Nach den vorstehenden Informationen des WDR ist das Meldegesetz offensichtlich nicht korrekt zustande gekommen. Das angebliche Gesetz ist lediglich in 57 Sekunden von nur 26 Abgeordneten „im Eiltempo verabschiedet“ worden. Laut § 48 Abs. 2 S. 1 GO-BT entscheidet jedoch die einfache Mehrheit der Abgeordneten über ein Parlamentsgesetz. Das war jedoch gar nicht möglich. Der 17. Deutsche Bundestag bestand zwischen dem 27. Oktober 2009 und dem 22. Oktober 2013 und hatte 622 Abgeordnete (später nur noch aus 620 Abgeordneten). Von den rund 620 Abgeordneten hätten zur Abstimmung des Parlamentsgesetzes mindestens 51% Abgeordnete zwecks Abstimmung anwesend sein müssen, um ein gültiges Gesetz im Bundestag verabschieden zu können laut gemäß § 48 Abs. 2 S. 1 GO-BT. Das wären dann rund 310 Abgeordnete gewesen. Abgestimmt hatten lediglich nur 26 Abgeordnete, so daß das Meldegesetz gar nicht zustande gekommen ist.

Auch die im Nachgang arrangierte Einigung zwischen Regierung und Opposition kann diesen Mangel nicht heilen.

11. Legitimation der Abgeordneten

Hinzu tritt noch, daß die Vertreter der Bundesrepublik in Deutschland berechtigt und befugt

sein müssen, um eine entsprechende Legitimation zur Abstimmung im Bundestag zu haben.

Gemäß Art. 38 Abs. 1 GG werden

*„Die **Abgeordneten des Deutschen Bundestages** [werden] in **allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl** gewählt. Sie sind **Vertreter des ganzen Volkes**, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.“*

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Die Wahl zum Deutschen Bundestag richtet sich nach dem Bundeswahlgesetz (BWG) vom 09.05.1956, BGBl. Teil 1 Nr. 21, S. 383 ff. In §§ 6,7 BWG ist die sog. Listenwahl mit entsprechender Sitzverteilung verankert. Diese Sitzverteilung erfuhr erst 2011 eine Reform. Dazu heißt es:

*„Bei dem seit 1956 geltenden Sitzzuteilungsverfahren konnte **negatives Stimmrecht** auftreten durch die Unterverteilung im Zusammenhang mit den Überhangmandaten. **Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Juli 2008 erklärte dies für verfassungswidrig: § 7 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 6 Abs. 4 und 5 BWahlG verstießen gegen Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG**, „soweit hierdurch ermöglicht wird, daß ein Zuwachs an Zweitstimmen zu einem Verlust an Sitzen der Landeslisten oder ein Verlust an Zweitstimmen zu einem Zuwachs an Sitzen der Landeslisten führen kann.“ Dem Gesetzgeber wurde eine Änderung des Bundeswahlgesetzes bis zum 30. Juni 2011 aufgegeben.“*

Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Bundestagswahlrecht>

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Im Urteil vom 03.07.2008 – 2 BvC 1/07 – und 2 BvC 7/07 des BVerfG heißt es in Auszügen dazu:

Leitsatz

*„§ 7 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Absätze 4 und 5 des Bundeswahlgesetzes **verletzt die Grundsätze der Gleichheit und der Unmittelbarkeit der Wahl**, soweit hierdurch ermöglicht wird, daß ein Zuwachs an Zweitstimmen zu einem Verlust an Sitzen der Landeslisten oder ein Verlust an Zweitstimmen zu einem Zuwachs an Sitzen der Landeslisten führen kann.“*

Rn. 103

*„Ein Wahlsystem, das darauf ausgelegt ist oder doch jedenfalls in typischen Konstellationen zulässt, daß ein Zuwachs an Stimmen zu Mandatsverlusten führt oder daß für den Wahlvorschlag einer Partei insgesamt mehr Mandate erzielt werden, wenn auf ihn selbst weniger oder auf einen konkurrierenden Vorschlag mehr Stimmen entfallen, **führt zu willkürlichen Ergebnissen** und lässt den demokratischen Wettbewerb um Zustimmung bei den Wahlberechtigten **widersinnig** erscheinen.“*

Rn. 105

*„Die Erfolgswertgleichheit ist aber verletzt, wenn die beabsichtigten **positiven Wirkungen der Stimmabgabe in ihr Gegenteil verkehrt werden. Ein Wahlsystem, auf dem die Mandatsverteilung beruht, muss grundsätzlich frei von willkürlichen und widersinnigen Effekten sein** (vgl. Ipsen, JZ 2002, S. 469 <473>).“*

Rn. 117

*„Der Eingriff in die Gleichheit der Wahl durch den Effekt des negativen Stimmgewichts ist von hoher Intensität. Er führt nicht nur dazu, daß Wählerstimmen bei der Zuteilung der Mandate unterschiedlich gewichtet werden, sondern **bewirkt, daß der Wählerwille in sein Gegenteil verkehrt wird**, indem sich eine Stimmabgabe zu Lasten der gewählten Partei auswirkt. **Die Wirkung des negativen Stimmgewichts ist willkürlich.**“*

Rn. 130

*„§ 7 Abs. 3 Satz 2 BWG in Verbindung mit § 6 Abs. 4 und 5 BWG ist danach **verfassungswidrig**, ...“*

Rn. 136

„Eine Auflösung des Deutschen Bundestages, ohne daß zuvor dem Parlament Gelegenheit gegeben wird, das

Bundeswahlgesetz anzupassen, würde darüber hinaus dazu führen, **daß auch der dann zu wählende Bundestag auf einer verfassungswidrigen Rechtsgrundlage gewählt werden müsste.**“

Rn. 137

„**Die Verfassungswidrigkeit des Effekts des negativen Stimmgewichts betrifft nicht nur einzelne Mandate oder Wahlkreise, sondern wirkt sich auf die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag insgesamt aus.** Eine Eingrenzung der Wahlfehler, die durch die Anwendung der verfassungswidrigen Normen entstanden sind, ist im vorliegenden Fall kaum möglich.“

Rn. 138

„**Im vorliegenden Fall ergibt sich zudem die Besonderheit, daß der Wahlfehler auf der Verfassungswidrigkeit von Normen des Bundeswahlgesetzes beruht.**“

„Da es im Hinblick auf die Komplexität der zu regelnden Materie (s. auch unten B. VI. 2.) nicht in Betracht kommt, daß das Bundesverfassungsgericht die rechtliche Grundlage für die Durchführung der Wahlen bereit stellt (vgl. BVerfGE 82, 322 <352>), **würde auch der nächste Bundestag aufgrund eines verfassungswidrigen Bundeswahlgesetzes gewählt werden, so daß das Bundeswahlgesetz ohnehin nur durch einen Bundestag geändert werden kann, der aufgrund des verfassungswidrigen Gesetzes gewählt worden ist.**“

Rn. 141

„Die Normen des § 6 Abs. 4 und 5, § 7 Abs. 3 Satz 2 BWG, auf denen der Effekt des negativen Stimmgewichts beruht, sind Bestandteil eines komplexen Regelungssystems, nach dem die von einer Partei errungenen Sitze im Deutschen Bundestag berechnet werden. **Die Behebung der Verfassungswidrigkeit dieser Normen betrifft nicht nur die Unterverteilung von Sitzen bei Listenverbindungen einer Partei, sondern das gesamte Berechnungssystem der Sitzverteilung im Deutschen Bundestag.**“

Rn. 144

„Der Gesetzgeber hat den **verfassungswidrigen Zustand** aber spätestens bis zum 30. Juni 2011 zu beheben.“
[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Der verfassungswidrige Zustand des BWG wurde auch nicht bis zum 30.06.2011 behoben. Die Bundestagswahl vom 22.09.2013 wurde angefochten und folglich nichtig erklärt. Im Urteil vom 25. Juli 2012 - 2 BvF 3/11 -, - 2 BvR 2670/11 -, - 2 BvE 9/11 – des BVerfG wird dazu wie folgt ausgeführt:

Rn. 161

„Der Normenkontrollantrag und die Verfassungsbeschwerde führen in dem aus Nummer II. des Tenors ersichtlichen Umfang zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit des in § 6 BWG geregelten Sitzverteilungsverfahrens. **Die Unvereinbarkeit der Regelungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2a BWG mit dem Grundgesetz führt gemäß § 78 Satz 1, § 95 Abs. 3 Satz 1 BVerfGG zur Feststellung ihrer Nichtigkeit.**“

Rn. 162

„In Folge dieser Feststellungen **fehlt es an einer wirksamen Regelung des Sitzverteilungsverfahrens für die Wahlen zum Deutschen Bundestag. Die bis zum Inkrafttreten des Neunzehnten Änderungsgesetzes geltenden und durch diese ersetztten oder modifizierten Bestimmungen leben nicht wieder auf. Ein solches Wiederaufleben von Vorschriften aufgrund Nichtigkeit der sie ändernden Bestimmungen (vgl. BVerfGE 102, 197 <208>; 104, 126 <149 f.>) scheidet hier bereits deshalb aus, weil das Bundesverfassungsgericht das zuvor gesetzlich vorgesehene Sitzverteilungsverfahren in wesentlichen Teilen ebenfalls für verfassungswidrig und nur für eine - zwischenzeitlich verstrichene Übergangsfrist - weiter anwendbar erklärt hat (BVerfGE 121, 266 <314 ff.>).**“

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Es ist also höchstrichterlich festgestellt, daß der Deutsche Bundestag auf Grund eines „verfassungswidrigen Gesetzes gewählt“ wurde. Die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen sind mit Urteil vom 23.10.1951 – 2 BvG 1/51 – des BVerfG unter Rn. 38 festgestellt:

*„Ein Abstimmungsgesetz, das **willkürlich** den Abstimmungsmodus so wählt, daß ein Teil der Stimmberechtigten benachteiligt oder der Ausgang der Abstimmung in einem bestimmten Sinne gesichert wird, **ist nichtig.**“*

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Aus diesem Grunde sind alle Wahlen seit der Wahl zum ersten Bundestag von Anfang an nichtig. Daraus folgt, daß es

1. keinen legitimierten Bundestag mindestens bis zur Änderung im Kalenderjahr 2011,
2. es keine Vertreter des Volkes gemäß Art. 38 Abs. 1 GG

gibt. Keine Legitimation, d.h. keine Vertretungsmacht bedeutet auch keine Zeichnungsberechtigung und Befugnis. § 179 Abs. 1 BGB regelt:

*„Wer **als Vertreter einen Vertrag geschlossen** hat, ist, sofern er **nicht seine Vertretungsmacht nachweist**, dem anderen Teil nach dessen Wahl zur Erfüllung oder **zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrags verweigert.**“*

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Der Vertretene ist hierbei das Volk, daß die Abgeordneten des Deutschen Bundestages gemäß Art. 38 Abs. 1 GG legitimiert vertreten sollen. Eine Genehmigung des Vertretenen ist bis heute nicht ersichtlich. Die Unterzeichnerin selbst hat eine derartige Genehmigung auch nicht erteilt. Folglich kann sie auch nicht durch nicht zeichnungsberechtigt und befugte Vertreter (Abgeordnete des Deutschen Bundestages) vertreten werden.

12. Verstoß gegen das Zitiergebot

Darüber hinaus sind – sofern das NBauG sowie das BMG anwendbar wären, was sie jedoch nicht sind – die in § 80 NBauG sowie in § 54 BMG hinterlegten Bußgeldvorschriften ebenfalls nicht anwendbar, da sie gegen das Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG

*„Außerdem **muß** das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.“*

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

verstoßen. Ein Ermessenspielraum für die Ausgestaltung der Normierungen ist durch die zwingende „muß“-Regelung im Grundgesetz ausgeschlossen. In den Bußgeldvorschriften des NBauG sowie des BMG ist jedenfalls jeweils die Berücksichtigung des vorgenannten Zitiergebotes **n i c h t** erfolgt.

Eine Anwendung des NBauG sowie des BMG ist damit vollkommen ausgeschlossen und verfehlt daher bereits im Ansatz.

Es wird daher ersucht, festzustellen, daß das NBauG sowie das BMG als vorkonstitutionelles Recht

n i c h t a n w e n d b a r

ist.

13. Befreiung von der Meldepflicht

Gemäß § 26 Nr. 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) vom 03.05.2013 ist eine Befreiung von der Meldepflicht vorgesehen für

*„Personen, für die diese Befreiung in **völkerrechtlichen Übereinkünften** festgelegt ist.“*
[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Beim Besuch von Papst Benedikt XVI. im Deutschen Bundestag am 22. September 2011 in Berlin erklärte der Papst in seiner Rede u.a.

*„Wenn in unserem **Umgang mit der die Wirklichkeit etwas nicht stimmt, dann müssen wir alle ernstlich über das Ganze nachdenken** und sind alle auf die Frage nach den Grundlagen unserer Kultur überhaupt verwiesen. Erlauben Sie mir bitte, daß ich noch einen Augenblick bei diesem Punkt bleibe. **Die Bedeutung der Ökologie ist inzwischen unbestritten. Wir müssen auf die Sprache der Natur hören und entsprechend antworten.** Ich möchte aber nachdrücklich einen Punkt ansprechen, der nach wie vor, wie mir scheint, ausgeklammert wird: **Es gibt auch eine Ökologie des Menschen. Auch der Mensch hat eine Natur, die er achten muss und die er nicht beliebig manipulieren kann. Der Mensch ist nicht nur sich selbst machende Freiheit. Der Mensch macht sich nicht selbst.***

[vereinzelt Beifall]

Er ist Geist und Wille, aber er ist auch Natur, und sein Wille ist dann recht, wenn er auf die Natur hört, sie achtet und sich annimmt als der, der er ist und der sich nicht selbst gemacht hat. Gerade so und nur so vollzieht sich wahre menschliche Freiheit.

Kehren wir zurück zu den Grundbegriffen Natur und Vernunft, von denen wir ausgegangen waren. Der große Theoretiker des Rechtspositivismus, Kelsen, hat 1965 im Alter von 84 Jahren den Dualismus von Sein und Sollen aufgegeben. Es tröstet mich, daß man mit 84 Jahren offenbar doch noch etwas Vernünftiges denken kann.

[Heiterkeit und Beifall]

*Er hatte früher gesagt, daß Normen nur aus dem Willen kommen können. Die Natur könnte folglich Normen nur enthalten, so fügt er hinzu, wenn ein Wille diese Normen in sie hineingelegt hätte. Dies wiederum, so sagt er, würde einen Schöpfergott voraussetzen, dessen Wille in die Natur mit eingegangen ist. „Über die Wahrheit dieses Glaubens zu diskutieren ist völlig aussichtslos“, bemerkt er dazu. „Wirklich?“, möchte ich fragen. Ist es wirklich sinnlos zu bedenken, **ob die objektive Vernunft, die sich in der Natur zeigt, nicht eine schöpferische Vernunft, einen Creator Spiritus voraussetzt?***

*An dieser Stelle müsste uns das kulturelle Erbe Europas zu Hilfe kommen. **Von der Überzeugung eines Schöpfergottes her ist die Idee der Menschenrechte, die Idee der Gleichheit aller Menschen vor dem Recht, die Erkenntnis der Unantastbarkeit der Menschenwürde in jedem einzelnen Menschen und das Wissen um die Verantwortung der Menschen für ihr Handeln entwickelt worden.** Diese Erkenntnisse der Vernunft bilden unser kulturelles Gedächtnis. Es zu ignorieren oder als bloße Vergangenheit zu betrachten wäre eine Amputation unserer Kultur insgesamt und würde sie ihrer Ganzheit berauben.*

*Die Kultur Europas ist aus der Begegnung von Jerusalem, Athen und Rom aus der Begegnung zwischen dem Gottesglauben Israels, der philosophischen Vernunft der Griechen und dem Rechtsdenken Roms entstanden. Diese dreifache Begegnung bildet die innere Identität Europas. **Sie hat im Bewusstsein der Verantwortung des Menschen vor Gott und in der Anerkennung der unantastbaren Würde des Menschen, eines jeden Menschen, Maßstäbe des Rechts gesetzt, die zu verteidigen uns in unserer historischen Stunde aufgegeben ist.***

Dem jungen König Salomon ist in der Stunde seiner Amtsübernahme eine Bitte freigestellt worden. Wie wäre es, wenn uns, den Gesetzgebern von heute, eine Bitte freigestellt würde? Was würden wir erbitten? Ich denke, auch

heute könnten wir letztlich nichts anderes wünschen als ein hörendes Herz – **die Fähigkeit, Gut und Böse zu unterscheiden und so wahres Recht zu setzen, der Gerechtigkeit zu dienen und dem Frieden.**“

Quelle: <https://www.btg-bestellservice.de/pdf/20099810.pdf>

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

In „Kapitel XII Freilassung, Heimschaffung und Hospitalisierung in neutralen Ländern“ Art. 132 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 soll

„Jede internierte Person [soll] vom Gewahrsamsstaat **freigelassen werden, sobald die Gründe, welche ihre Internierung verursacht haben, nicht mehr bestehen.**“

Quelle: https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/cc/1951/300_302_297/20140718/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-cc-1951-300_302_297-20140718-de-pdf-a.pdf

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Im Klartext bedeutet dies, daß, wenn der Mensch die **Unterscheidungsfähigkeit von Gut und Böse erlernt** hat, er also zu seinem wahrhaftigen Menschsein „zurückgekehrt“ und damit in die Lage versetzt ist, wahres Recht zu setzen, so daß er Gerechtigkeit und Frieden in dienender Haltung hervorzubringen vermag, er im Moment der Erkenntnis nach den Verträgen des genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 **aus der Internierung entlassen werden muß.** Dieser Status ist von der Bundesrepublik in Deutschland **vertraglich garantiert und durchzusetzen. Vor den Zugriffen bundesrepublikanischer Verwaltungen ist der Mensch und sein Besitz** folglich **zu schützen**, die aus seiner Personifikation in Art. 116 Grundgesetz (GG) resultiert.

Im vorliegenden Fall hat die Unterzeichnerin ihren Glauben an die Bundesrepublik in Deutschland und an die damit verbundenen Fiktionen (Matrix; aus dem spätlateinischen für „öffentliches Verzeichnis, Stammrolle“) verloren. Sie hat sich für eine wahrhaftige Weltanschauung im Königreich Deutschland entschieden, die sich ausschließlich an den universellen Schöpfungsgesetzen orientiert. Diese immerwährenden nie endenden Grundsätze sind auch in der Verfassung Königreich Deutschland hinterlegt. Das Bekenntnis zur Schöpferordnung Königreich Deutschland ist durch die von der Unterzeichnerin abgelegte Staatsangehörigkeitsprüfung erbracht. Folglich ist die Unterzeichnerin aus der Internierung, was die Unterbringung von gegnerischen Personen in einem Lager bedeutet, beendet. **Ute Kowalewski ist daher sofort aus der Internierung zu entlassen.**

14. Verpflichtungsgesetz

Sofern sich Ihre Einrichtung, respektive Ihr Personal auf das Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) nach § 1

„Auf die **gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten** ...“

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

beruft, so sei auch hier der Hinweis auf das EGStGB Art. 42 § 2 Abs. 1 Bundesgesetzblatt (BGBl.) Teil 1Nr. 22 vom 09.03.1974, S. 548 gegeben, daß

„Wer, ohne Amtsträger zu sein, auf Grund des § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nicht-

*beamteter Personen in der **Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) förmlich verpflichtet worden ist, steht einem nach § 1 Verpflichteten gleich.***

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Gemäß dem Vortrag zu Punkt 9. ist auch das Verpflichtungsgesetz auf Grund seiner Nichtigkeit als vorkonstitutionelles Recht nicht anwendbar. Eine Verpflichtung Ihrer Einrichtung ergibt sich daraus nicht.

15. Rechtslage Bundesrepublik in Deutschland

Gleichwohl ergeben sich dazu die folgenden Hinweise:

Beachten Sie außerdem, daß ich als Staatsangehörige des Königreiches Deutschland bundesrepublikanischen Regularien (Personalausweis für Staatenlose, vgl. BGBl. Teil II, ausgegeben zu Bonn am 22.04.1976, Nr. 22, Seite 473 – Gesetz zu dem Übereinkommen vom 28.09.1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12.04.1976, Art. 27) nicht unterliege und vorrangig im Sinne des Urteiles vom 23.10.1951, Az. 2 BvG 1/51 des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) Verfassung, Gesetze und Gerichtsbarkeit des Königreiches Deutschland zu wählen habe.

Beachten Sie bitte auch, daß Art. 2 Abs. 1 des Überleitungsvertrages (BGBl. 1955 Teil 2, S. 405 ff.) weiterhin in Kraft ist. Dort heißt es in Art. 2, Abs. 1:

„Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ...“

[Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin]

In der Vereinbarung vom 27./28.09.1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik [in] Deutschland und den drei Mächten (in der geänderten Fassung) sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in der geänderten Fassung) (BGBl. 1990 Teil 2, S. 1386 f) ist unter Ziffer 3 bestimmt, daß neben weiteren Regelungen Art. 2 Abs. 1 des vorgenannten Überleitungsvertrages in Kraft bleibt. Im BGBl. heißt es dazu unter Ziffer 3.:

„Folgende Bestimmungen des Überleitungsvertrages bleiben jedoch in Kraft:

Erster Teil:

... Artikel 2 Absatz 1 ...“

[Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin]

Im Gesetz zu den Notenwechseln vom 25.09.1990 und vom 23.09.1991 über die Rechtsstellung der in Deutschland stationierten verbündeten Streitkräfte und zu dem Übereinkommen vom 25.09.1990 zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 03.01.1994 (BGBl. Teil 2 S. 26, Art. 1 d) heißt es dann weiter:

„Folgenden, von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkünften wird zugestimmt:

...

d)

Übereinkommen vom 25. September 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik, den Vereinigten Staaten von Amerika sowie dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin (Übereinkommen vom 25. September 1990 in bezug auf Berlin).“

[Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin]

Im Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1994, Teil 2, Nr. 2 – ausgegeben zu Bonn, den 13. Januar 1994 – S. 40 ff. heißt es dann im „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“:

Artikel 2

„Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der alliierten Behörden in oder in bezug auf Berlin oder aufgrund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ...“

Artikel 3, Abs. 2 a)

„Eine Zuständigkeit deutscher Gerichte oder Behörden nach Absatz 1 besteht nicht für die folgenden Institutionen und Personen, auch wenn ihre dienstliche Tätigkeit beendet ist, und nicht in den nachstehend genannten Verfahren:

a) die alliierten Behörden; ...“

Artikel 3, Abs. 4

„Die deutschen Gerichte sind nach Maßgabe des deutschen Rechts für Streitigkeiten zuständig, die sich aus Arbeitsverträgen (einschließlich der damit zusammenhängenden Sozialversicherungsstreitigkeiten) oder Verträgen über Lieferungen und Leistungen ergeben, die vor Unwirksamwerden der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte geschlossen worden sind. Klagen gegen die Behörden der drei Staaten sind gegen die Bundesrepublik Deutschland zu richten. Klagen dieser Behörden werden von der Bundesrepublik Deutschland erhoben.“

Artikel 4

„Alle Urteile und Entscheidungen, die von einem durch die alliierten Behörden oder durch eine derselben eingesetzten Gericht oder gerichtlichen Gremium vor Unwirksamwerden der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in oder in bezug auf Berlin erlassen worden sind, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam und werden von den deutschen Gerichten und Behörden wie Urteile und Entscheidungen deutscher Gerichte und Behörden behandelt.“

Artikel 5 Abs. 1

„Die Bundesrepublik Deutschland wird keinerlei Ansprüche gegen die drei Staaten oder einen von ihnen oder gegen Institutionen oder Personen, soweit diese im Namen oder im Auftrag der drei Staaten oder eines von ihnen tätig waren, geltend machen wegen Handlungen oder Unterlassungen, ...“

Artikel 5 Abs. 2

„Die Bundesrepublik Deutschland erkennt an, daß vorbehaltlich des Artikels 3 die in Absatz 1 bezeichneten Ansprüche von ihrer Herrschaftsgewalt unterliegenden Personen nicht geltend gemacht werden.“

Artikel 5 Abs. 3

„Die Bundesrepublik Deutschland übernimmt die Verantwortlichkeit für die Entscheidung über Entschädigungsansprüche für Besatzungsschäden, ...“

Artikel 7

„Soweit es für den Abschluß von Verfahren, die bei Unwirksamwerden der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte bei dem „Tribunal francais de simple police de Berlin“ anhängig sind, notwendig ist, übt es seine Gerichtsbarkeit nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften aus.“

[Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin]

Folglich gelten die Vorbehaltsrechte der Alliierten sowie S.H.A.E.F. und SMAD Gesetze auf den mittel- und westdeutschen Gebieten (vormals DDR und BRD) auch weiterhin fort.

Daraus ergibt sich, daß Sie für Ihre beamtenrechtliche Tätigkeiten eine Berechtigung und Befugnis, d.h. eine nachweisliche Erlaubnis durch die Alliierten benötigen. Andernfalls haften Sie mit Ihrem Privatvermögen, vgl. §§ 179, 823 BGB i.V.m. § 63 BBG, § 106 NBG (§ 54 BeamStG).

Im Leitsatz seines Beschlusses vom 14.02.1968 des BVerfG - 2 BvR 557/62 – führt das Gericht zum Thema „Unrecht“ unter Punkt Nr. 3 und 4. aus:

*„3. **Einmal gesetztes Unrecht**, das offenbar gegen konstituierende Grundsätze des Rechtes verstößt, **wird nicht dadurch zu Recht, daß es angewendet und befolgt wird.***

*4. **Zu den fundamentalen Rechtsprinzipien gehört das Willkürverbot**, das heute in **Art. 3 Abs. 1 GG** und teilweise auch in **Art. 3 Abs. 3 GG** seinen positiv-rechtlichen Ausdruck gefunden hat.“*

[Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin]

Unter Verweis auf das Vorangestellte, empfehle ich Ihnen, sich zwecks einer beamtenrechtlichen Tätigkeitserlaubnis an die dafür zuständigen Besatzer (Alliierten) zu wenden.

Von der Erledigung der von mir begehrten Verwaltungshandlungen wollen Sie mir zeitnah berichten.

Sofern die Nachweise für eine amtlich bzw. hoheitliche Tätigkeit nicht erbracht werden können, erkenne ich in Ihrem Entwurf vom 14.08.2023 ein handelsrechtliches und unbestelltes Angebot durch das im internationalen Handelsregister gelistete Firmenunternehmen

„Landkreis Göttingen

D-U-N-S® Nummer: 49-863-8691

Firmeninformation

Adresse:

Reinhäuser Landstr. 4

37083 Göttingen“.

[Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin]

welches ich hiermit ausdrücklich

a b l e h n e.

Auf den Verstoß zu den von Ihnen verwendeten Postlabels im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten am 01.10.1907 des Weltpostvertrages vom 26.05.1906 (RGBl. 1907, Nr. 41, S.

593-635), dort Art. 18 „Falsche Postwertzeichen“ wird verwiesen.

Hochachtungsvoll

Ute Kowalewski